

Analysedokument zum Verfahren gegen Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila

(Sud BiH, Case No.: S1 1 K 008241 12 Krl)

A. Einleitung

I. Anklageschrift

Die Anklageschrift wurde nicht veröffentlicht. Laut Urteil hat die Staatsanwaltschaft BiH den Angeklagten Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila in der geänderten Anklageschrift Nr. T20 0 KTRZ 0002454 11 vom 09. Oktober 2015 eine Straftat eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 142 des Strafgesetzbuches der Sozialistischen Bundesrepublik Jugoslawien in Verbindung mit Artikel 22 desselben Gesetzes zur Last gelegt.¹ Zu beachten ist dabei, dass die ursprüngliche Anklageschrift der Staatsanwaltschaft BiH vom 09. Januar 2011 gar nicht auf Mittäterschaft lautete, sondern vielmehr auf ein Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung nach Artikel 173 Absatz 1 StGB BiH in Verbindung mit Artikel 180 Abs. 1 StGB BiH, also in Verbindung mit dem Vorwurf der Teilnahme an einem Joint Criminal Enterprise.² Außerdem umfasste die Anklageschrift zunächst neben den Angeklagten Avdović und Vintila auch einen dritten Angeklagten namens Besim Muderizović. Muderizović übte zum Tatzeitpunkt die Funktion eines stellvertretenden Leiters im V. Stock des Bezirksgefängnisses in Sarajevo aus und danach die Funktion des Kommandanten des Militärgefängnisses in der ehemaligen Kaserne „Viktor Bubanj“ in Sarajevo und die Funktion des Leiters der Militäruntersuchungshaft bei dem Bezirksmilitärgericht in Sarajevo. Er verstarb jedoch während des Verfahrens und das Gericht stellte das Verfahren in Bezug auf den Angeklagten Muderizović durch einen Beschluss vom 26. Dezember 2012 ein. Danach reichte die Staatsanwaltschaft am 04. Januar 2013 eine präzisierte Anklageschrift ein, aus der der Angeklagte Muderizović und die Anklagepunkte, die sich auf ihn beziehen, getilgt worden waren.³

II. Verfahrensergebnis

Durch das **erstinstanzliche Urteil vom 26. Februar 2016** wurde

der **Angeklagte Ramiz Avdović** wegen der Begehung eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung gem. Artikel 142 StGB SFRJ, in einem Anklagepunkt in Verbindung mit Artikel 22

¹ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, S. 14 para. 1 (bosnischer Originaltext).

² Vgl. die Anklageinformationen auf <http://www.sudbih.gov.ba/predmet/2881/show> (zuletzt besucht am 17.06.2019), zur Gestalt des ursprünglich angeklagten Joint Criminal Enterprise erfährt man im Urteil nur etwas aus dem Bericht des Gerichts über die Verfahrenseinstellung gegen Muderizović in Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, S. 9 f. (bosnischer Originaltext).

³ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, S. 14 para. 2 (bosnischer Originaltext).

(Mittäterschaft) und 30 Absatz 2 (Begehung durch Unterlassen), zu einer **Freiheitsstrafe von 3 (drei) Jahren** und

der **Angeklagte Iulian Nicolae Vintila** wegen der Begehung eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung gem. Artikel 142 StGB SFRJ zu einer **Freiheitsstrafe von 2 (zwei) Jahren** verurteilt.

Die Angeklagten wurden daneben **von mehreren Vorwürfen freigesprochen** und beide erhielten aufgrund des Vorliegens besonders mildernder Umstände eine besondere **Strafmilderung** gemäß Artikel 42 StGB SRFJ, das heißt eine Strafmilderung, durch die die verhängte Strafe sogar unterhalb des im gesetzlichen Strafraumen festgesetzten Mindestmaßes der Strafe festgesetzt werden konnte.

Durch das **zweitinstanzliche Urteil vom 06. Oktober 2016** wurden sämtliche **Appellationsrügen** der Staatsanwaltschaft und der Verteidiger **als unbegründet zurückgewiesen** und das **erstinstanzliche Urteil in allen Teilen bestätigt**.

B. Gang des Verfahrens

Am **15. Dezember 2011** wurde die Anklageschrift bestätigt.

Die drei Angeklagten Muderizović, Avdović und Vintila plädierten am **18. Januar 2012** auf nicht schuldig.

Die Hauptverhandlung begann am **22. März 2012**.

Am **26. Dezember 2012** erließ das Gericht die Entscheidung, das Verfahren gegen den Angeklagten Muderizović anlässlich seines Todes zu beenden.

Die Hauptverhandlung wurde am **22. Oktober 2014** wiedereröffnet.

Das erstinstanzliche Urteil erging am **26. Februar 2016**.

Die Sitzung vor der Appellationskammer wurde am **06. Oktober 2016** abgehalten.⁴

C. Urteilsanalyse

Vor der Analyse der beiden ergangenen Urteile wird die Geschichte des Verfahrens dargelegt.

I. Verfahrensgeschichte

Ursprünglich waren drei Personen angeklagt. In der ersten Anklageschrift Nummer T20 0 KTRZ 0002454 11 vom 09. Januar 2011 war auch noch der Angeklagte Besim Muderizović enthalten, der aber nach Anklageerhebung verstarb.

⁴ Vgl. <http://www.sudbih.gov.ba/predmet/2881/show>.

Die geänderte Anklageschrift vom 04. Januar 2013 umfasste den verstorbenen Angeklagten Besim Muderizović dann bereits nicht mehr. In beiden Anklageschriften lautete die Anklage gegen Avdović und Nicolae Vintila noch auf den Vorwurf der Beteiligung an einem Joint Criminal Enterprise. Dem Angeklagten Ramiz Avdović wurde eine Straftat der Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 173 Absatz 1 lit. c), e) und f) StGB BiH in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 desselben Gesetzes zur Last gelegt, und dem Angeklagten Iulian Nicolae Vintila eine Straftat der Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 173 Absatz 1 lit. c) StGB BiH in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 desselben Gesetzes.⁵

Die Anklagebehörde reagierte dann aber auf Beweisanträge der Verteidigung, die darauf abzielten, vor Gericht offenzulegen, dass mit Avdović und Nicolae Vintila nur unwichtige Mitglieder im Misshandlungssystem angeklagt worden waren, dass die zentralen Leitungspersonen, auf die die Gründung des Militärgefängnisses und sein Betrieb zurückzuführen waren, hätten angeklagt werden müssen. Offenbar in Erwiderung auf diese Beweisanträge reichte die Anklagebehörde dann am 09. Oktober 2015 eine veränderte Anklageschrift ein, durch die der Vorwurf gegen die beiden Angeklagten bezüglich der Beteiligungsvorwürfe abgeändert wurde. Anstatt des Vorwurfs, sich an einem JCE beteiligt zu haben, das sich auf die rechtswidrige Inhaftierung der betroffenen Zivilisten in den Räumen der Militäruntersuchungshafteinrichtung gerichtet haben soll, also anstatt des Vorwurfs, dass sie an einem System der Misshandlung serbischer Zivilisten teilgenommen hätten, wurden nur noch Mittäterschaft oder Täterschaft (zum Teil durch Unterlassen) bezüglich einzelner Misshandlungsvorfälle angeklagt.⁶ Allerdings zeigt sich später im freisprechenden Teil des Urteils, dass diese Änderung der Anklageschrift besser noch mit einer Überprüfung der einzelnen Vorwürfe einhergegangen wäre, denn durch den Wegfall von Joint Criminal Enterprise II als Zurechnungsmechanismus musste ein Teil der Tatvorwürfe ganz entfallen. Von all den Misshandlungen, die den Opfern im Gefängnis von den Wächtern zugefügt wurden, konnten mit einer Zurechnung nach Artikel 22 StGB SFRJ (Mittäterschaft) in Verbindung mit Artikel 30 StGB SFRJ (Unterlassen) nur diejenigen übrig bleiben, die Ramiz Avdović oder Iulian Nicolae Vintila entweder persönlich begangen hatten oder die von Personen begangen worden waren, über die Avdović Befehlsgewalt ausübte, und letzteres auch nur dann, wenn er von diesen konkreten Verbrechen Kenntnis hatte. Mit der Umstellung der Anklageschrift von Joint Criminal Enterprise II auf Artikel 22 und 30 StGB SFRJ entfiel am Ende daher ein Großteil der Einzelvorwürfe. Diese Misshandlungen konnten den Angeklagten auf der Basis der neuen Zurechnungsmodalitäten entweder gar nicht mehr zugerechnet werden oder sie waren zwar für sich zurechenbar, aber insgesamt wiesen sie nicht genug Schwere auf. Angesichts des geringen Gewichts der einzelnen Misshandlungsvorfälle erreichten sie nicht mehr das Niveau einer „unmenschlichen Behandlung“ als Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung. Es blieben nur einfache Körperverletzungsvorgänge übrig, doch die waren verjährt. Die Taten konnten also auch nicht mehr nach den normalen Körperverletzungstatbeständen des StGB SFRJ abgeurteilt werden. Auch hätte sich dann, wenn keine Verjährung eingetreten wäre, das Gericht BiH für solche Bagatellen vermutlich für unzuständig erklärt und die Anklage an das zuständige Grundgericht verweisen.

⁵ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Kri vom 26. Februar 2016, para. 124 Fn. 20 (bosnischer Originaltext).

⁶ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Kri vom 26. Februar 2016, para. 112 Fn. 15, para. 124 (bosnischer Originaltext).

II. Das Erstinstanzliche Urteil des Gerichts BiH, Fall Nr. S1 1 K 008241 12 Krl, vom 26. Februar 2016

1. Verfahrenshintergrund

Das Verfahren befasst sich mit Vorwürfen von Misshandlungen an inhaftierten serbischen Zivilisten an verschiedenen Haftorten im Raum Sarajevo. Hintergrund sind die Ereignisse in Sarajevo ab Ende Juni 1992 bis Ende November 1992 während des Krieges in Bosnien und Herzegowina und während des bewaffneten Konflikts zwischen der Armee der Republik Srpska einerseits und der Armee von Bosnien und Herzegowina und dem kroatischen Verteidigungsrat andererseits. Die Angeklagten waren Mitglieder der Militärpolizei der Territorialen Verteidigung der Republik Bosnien und Herzegowina und später der Militärpolizei der Streitkräfte der Republik Bosnien und Herzegowina. Sie sollen – in unterschiedlichen Positionen, Avdović als De-Facto-Kommandant bzw. Kommandant der Sicherheit unterschiedlicher Militärfacheinrichtungen, und Vintila als Koch und Wächter in diesen Einrichtungen – die rechtswidrig inhaftierten Zivilisten unmenschlich behandelt haben bzw. Avdović soll gegen Misshandlungen, die von Wärtern an den Zivilisten vorgenommen wurden, nicht eingeschritten sein, obwohl er sich de facto ständig in den Haftenrichtungen aufhielt und wusste, wie die Gefangenen dort untergebracht waren bzw. dass sie misshandelt wurden und dass sie mehrfach ohne Erlaubnis der zuständigen Behörden der Militärpolizei übergeben wurden, die sie zu gefährlicher oder erniedrigender Zwangsarbeit, zum Teil in Sichtweite der Front bzw. in Sichtweite der gegnerischen Stellungen brachte.

Das Urteil fasst zusammen, dass die Angeklagten damit gegen das humanitäre Völkerrecht in Gestalt von Artikel 3 Absatz 1 lit. c. der IV. Genfer Konvention über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949 verstoßen hätten. Nach der Umstellung der Anklage auf Mittäterschaftsvorwürfe (zumindest in Bezug auf Avdović) geht es für die beiden verbleibenden Angeklagten nur noch um einen Vorwurf der Mittäterschaft durch aktives Tun oder Unterlassen, genauer gesagt soll der Angeklagte Avdović durch Tun und Unterlassen und der Angeklagte Nicolae durch aktives Tun jeweils eine Straftat der Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung – unmenschliche Behandlung – gemäß Artikel 142 Absatz 1 StGB SFRJ begangen haben.

2. Die Angeklagten und die einzelnen Tatvorwürfe

Die Angeklagte sollen im Zeitraum ab Juni 1992 bis Ende November 1992 in Sarajevo während des bewaffneten Konflikts in Bosnien und Herzegowina, während des bewaffneten Konflikts zwischen der Armee der Republik Srpska einerseits und der Armee von Bosnien und Herzegowina und dem kroatischen Verteidigungsrat andererseits, als Täter oder Mittäter Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung nach Artikel 142 StGB begangen haben. Beim Angeklagten Avdović lautet der Vorwurf auf ein Kriegsverbrechen in Verbindung mit dem Vorwurf der Mittäterschaft (auch durch Unterlassen) nach Artikel 22 und Artikel 30 Abs. 2 StGB SFRJ. Beim Angeklagten Iulian Nicolae Vintila steht die eigenhändige Täterschaft bzw. Mittäterschaft unter Anklage. Beide Angeklagte handelten nach der Überzeugung des Gerichts als Mitglieder der Militärpolizei der Territorialen Verteidigung der Republik Bosnien und Herzegowina und später als Mitglieder der Militärpolizei der Streitkräfte der Republik Bosnien und Herzegowina.

Konkret wird ihnen vorgeworfen, sie hätten unter Verstoß gegen Pflichten aus Artikel 3 Absatz 1 lit. c. der IV. Genfer Konvention über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten vom 12. August 1949 Zivilisten misshandelt. Die Opfer waren alle Zivilpersonen serbischer Nationalität. Sie wurden nach Überzeugung des Gerichts durch die Angeklagten und andere Mitglieder der Territorialverteidigung unmenschlich behandelt, als sie in den Räumen des Militärgefängnisses, später war das die Militäruntersuchungshaft beim Bezirksmilitärgericht in Sarajevo, inhaftiert waren.

a) Der Angeklagte Ramiz Avdović

Ramiz Avdović war nach Überzeugung des Gerichts ab Ende Juni 1992 bis August 1992 De-Facto-Kommandant der Sicherheit im Militärgefängnis, das in der ehemaligen Kaserne „Viktor Bubanj“ in Sarajevo untergebracht war. Er soll zwischen September und Ende November 1992 die dort inhaftierten serbischen Zivilisten entweder selbst unmenschlich behandelt oder die unmenschliche Behandlung dieser Opfer durch Untergebene nicht verhindert haben. Konkret geht es um körperliche Misshandlungen, die vor allem durch die Wächter des Militärgefängnisses begangen wurden, in Gestalt von Schlägen, Tritten und Misshandlungsspalieren. Der Angeklagte Avdović nahm nach Überzeugung des Gerichts aber Mitte Juli 1992 auch mehrfach selbst Misshandlungen an einem Gefangenen vor, der sichtbare körperliche Schäden davontrug.

Ansonsten sprach das Gericht Ramiz Avdović von zahlreichen weiteren Misshandlungsvorwürfen, die zum Vorwurf der unmenschlichen Behandlung zählten, frei, unter anderem von dem Vorwurf, zwei Inhaftierte bei deren Vernehmung eigenhändig misshandelt zu haben, und von dem Vorwurf, er hätte es erlaubt, dass Gefangene ohne Schutzausrüstung oder Training zum Räumen von Landminen verbracht werden. Auch von dem Vorwurf, er habe in zwei Nächten erlaubt, dass Gefangene aus dem Gefängnis herausgeholt und der Armee BiH übergeben werden, damit sie für die Armee schwere Zwangsarbeit verrichten, wurde Avdović freigesprochen. In einer Nacht sollen die Gefangenen körperlich schwere Zwangsarbeit verrichtet haben, und zwar in Schussweite und im Sichtfeld der gegnerischen Stellungen, die auch zum Teil in die Richtung der Gefangenen feuerten. Ein zweites Mal sollen die Inhaftierten Leichen umgeladen oder ausgegraben haben, die sich bereits im Verwesungszustand befanden.

Der Freispruch erfolgte bei all diesen Vorwürfen aus dem Grund, dass man Avdović nicht mit den Anordnungen zur Zwangsarbeit oder den Verbringungen zur Zwangsarbeit in Verbindung bringen konnte. Die Zeugen erinnerten sich zwar, dass sie zur Zwangsarbeit gebracht wurden, aber nicht, wer dies tat oder dass Avdović jemals dabei gewesen oder eine solche Verbringung zu gefährlicher Zwangsarbeit gestattet hätte. Er hätte es womöglich auch nicht unterbinden können, da nach Ansicht des Gerichts keine dieser verbotenen Zwangstätigkeiten mehr als einmal verrichtet wurden. Man konnte man Avdović also auch nicht vorwerfen, dass er solche Vorgänge sehenden Auges zugelassen hätte, nachdem er davon erfahren hatte (s. u., Kapitel 12).

b) Der Angeklagte Iulian Nicolae Vintila

Der Angeklagte Iulian Nicolae Vintila diente nach Überzeugung des Gerichts zunächst als Koch im Militärgefängnis in der ehemaligen Kaserne „Viktor Bubanj“, und zwar im Zeitraum vom 22. Juni 1992 bis Anfang September 1992. Danach war er dort als Wächter eingesetzt, und zwar von Anfang September 1992 bis zum 2. Februar 1993. Als Wächter misshandelte der Angeklagte nach Überzeugung des Gerichts die inhaftierten Zivilpersonen bei zwei Gelegenheiten unmenschlich. Einmal befahl er

mehreren Gefangenen, sie sollten mit dem Gesicht zur Wand stehen und die Hände hochhalten, und dann misshandelte er einen von ihnen schwer, indem er ihm mit der Faust in die Rippen und das Opfer dann zu Boden schlug. Denselben Gefangenen demütigte er später, indem er ihm befahl, mit bloßen Händen Exkremente aus einer Toilette zu holen. In einem weiteren Fall trat er einem Gefangenen in dessen Zelle mit Schwung in den Rücken, so dass dieser gegen die Wand der Zelle knallte und bewusstlos zu Boden ging.

Von dem Vorwurf, in einem weiteren Vorfall einen Inhaftierten durch Tritte in den Rücken unmenschlich behandelt zu haben, wurde Vintila dagegen freigesprochen. Ein mittlerweile verstorbener Zeuge hatte im Ermittlungsverfahren berichtet, Vintila hätte ihn auf dem Weg zur Toilette mit Wucht in den Rücken getreten. Aber es fehlten weitere Zeugenaussagen, um dieses Geschehen und seine Schwere zu bestätigen und damit das Niveau einer unmenschlichen Behandlung als Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung zu belegen, so dass sich das Gericht scheute, eine Verurteilung allein auf das Protokoll der Zeugenaussage aus dem Ermittlungsverfahren zu stützen.⁷

3. Übernahme früherer Tatsachenfeststellungen

In Rn. 82 wird diskutiert, welche der bereits früher vom ICTY in unterschiedlichen Urteilen festgestellten Tatsachenfeststellungen zum Konflikt im ehemaligen Jugoslawien für dieses Verfahren übernommen werden können. Ungeklärt bleibt an der Stelle, warum die Übernahme von Tatsachenfeststellungen nach Artikel 4 des Gesetzes über die Überweisung von Fällen überhaupt auf dieses Strafverfahren Anwendung finden darf. Das Strafverfahren gegen Avdović et al. zählt nicht zum Kanon der vom ICTY nach Rule 11*bis* der ICTY-Verfahrens- und Beweisordnung an die Strafverfolgungsbehörden von Bosnien und Herzegowina übertragenen Verfahren. Offenbar wird Artikel 4 des Gesetzes über die Überweisung von Fällen aber weit ausgelegt und das Gericht darf in allen Strafverfahren aus dem großen Bereich der Kriegsverbrecherprozesse aus dem Bosnien- und Kosovokrieg auf gesicherte, das heißt in früherer Rechtsprechung überprüfte, ICTY-Feststellungen zugreifen. Die Kammer erklärt insoweit, dass die Übernahme von früheren Tatsachenfeststellungen aus Effizienzgründen zulässig sei, denn das Gesetz über die Verweisung von Fällen sei gegenüber den üblichen Regelungen der StPO eine *lex specialis*, die die Fragen der Voraussetzungen und der Art und Weise der Verweisung von Fällen an das Gericht BiH und die Frage der Verwendung der vom ICTY erhobenen Beweise ausführlich kläre. Die generellen Regelungen in Artikel 15 und 273 StPO BiH zum Grundsatz der freien Beweiswürdigung und der Unmittelbarkeit der Beweisführung würden durch diese *lex specialis* verdrängt. Die Entscheidung zur Übernahme der Tatsachenfeststellungen aus früheren ICTY-Urteilen begründe aber ohnehin nur eine widerlegliche Vermutung, was bedeutet, dass die Verteidigung die genannten Tatsachen jederzeit anfechten könne.⁸

Die weiteren Voraussetzungen für die Übernahme von Tatsachenfeststellungen leitet das Gericht dann aus den Rechtsprechungsvorgaben zu Rule 94(B) der ICTY-Verfahrens- und Beweisordnung ab. Die Tatsache, zu der die Feststellungen getroffen worden sind, müsse verfahrensrelevant, klar, konkret und identifizierbar sein und sich auf tatsächliche Schlussfolgerungen beschränken, also keine

⁷ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Kri vom 26. Februar 2016, para. 550 (bosnischer Originaltext).

⁸ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Kri vom 26. Februar 2016, para. 82 (bosnischer Originaltext).

rechtlichen Wertungen enthalten. Sie muss im früheren Verfahren anfechtbar gewesen sein und Urteilsbestandteil sein. Die Urteilsfeststellung darf dann damals entweder nicht angefochten worden sein oder sie muss in der Appellation rechtskräftig bestätigt worden sein. Die Tatsachenfeststellung darf auch nicht in höchstem Maß umstritten gewesen sein, das heißt nicht in der Form Gegenstand einer Auseinandersetzung zwischen den Parteien im früheren Verfahren gewesen sein, dass auch der Gegenvortrag gegen diese Feststellungen plausibel klang. Die Feststellung darf sich auch nicht auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Angeklagten beziehen bzw. die Feststellung darf den Befund der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten nicht vorwegnehmen. Sie darf auch nicht auf einem im früheren Verfahren getroffenen plea agreement beruhen oder in anderer Form so fragwürdig sein, dass das Recht des Angeklagten auf ein faires Verfahren durch ihre Übernahme in dieses Verfahren beeinträchtigt sein könnte.⁹ Das Gericht BiH prüfte in der Folge unter Anwendung dieser Kriterien, welche Tatsachenfeststellungen aus den vorgeschlagenen ICTY-Urteilen übernommen werden konnten, akzeptiert am Ende aber nur die Tatsachenfeststellung, dass es einen bewaffneten Konflikt auf dem Territorium gab, der nach der Anerkennung Bosnien Herzegowinas durch die Europäische Union ausbrach.¹⁰

4. Besonderheiten bei den angehörten Zeugen

Ab Rn. 94 wird dargelegt, welchen Zeugen für ihre Aussage ein Rechtsberater zugeordnet werden musste. Betroffen waren Zeugen, die zugleich selbst tatverdächtig waren. Die Staatsanwaltschaft bzw. die Verteidigung stützten sich also im Beweisvortrag vor allem auf Insiderzeugen, die selbst in das Geschehen verwickelt sein konnten. Alle diese Zeugen mussten, weil sie sich durch die Aussage selbst belasten konnten, mit einem rechtlichen Vertreter bzw. Berater versorgt werden. Die Zeugen selbst waren zum Teil hochrangige militärische Führungskräfte der Armee BiH, unter anderem wurde Sefer Halilović befragt, der ab Ende Mai 1992 bis zum 8. Juni 1993 die Funktion eines Leiters des Stabs des Obersten Kommandos der Armee der Republik BiH ausübte und der selbst für die Ereignisse in einem anderen Verfahren vor dem Gericht BiH unter Ermittlungen steht.

5. Die Beweisanträge der Verteidigung: die wichtigen, zentralen Verantwortlichen für die Verbrechen sollen als Zeugen gehört werden

Ab Rn. 107 ff. beschäftigt sich das Gericht mit den Beweisanträgen der Verteidigung. Diese beantragte, bestimmte zentrale Zeugen anzuhören, die über die Hintergründe der Errichtung des Militärgefängnisses, die Zuständigkeiten und die Befehlskette Auskunft geben konnten. Unter den genannten Zeugen findet man den damaligen Verteidigungsminister Jerko Doko, den Leiter des Juristischen Dienstes beim Verteidigungsministerium Dr. Mušir Brkić, den damaligen Leiter des Sicherheitsdienstes Šaćir Arnautović, den damaligen Leiter der Logistik Rašid Zorlak und den damaligen stellvertretenden Kommandanten des Regionalstabs von Sarajevo Vahid Karavelić. Hören wollte die Verteidigung vor allem letzteren über die Umstände der Befehlserteilung und der Entscheidung, ein „Militärgefängnis“ zu errichten, über die Zuständigkeit, die Subordination und die Befehlskette. Die Verteidigung verfolgt hier ganz klar die Strategie aufzuzeigen, dass vor dem Gericht BiH nur die

⁹ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Kri vom 26. Februar 2016, para. 82 (bosnischer Originaltext).

¹⁰ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Kri vom 26. Februar 2016, para. 82 (bosnischer Originaltext).

unwichtigsten Personen aus dieser Befehlskette angeklagt wurden, nicht die zentralen Verantwortlichen, die das Militärgefängnis im Wege einer gemeinsamen kriminellen Unternehmung gegründet, betrieben und für ihre Zwecke eingesetzt haben. Bisher war auch tatsächlich keiner der als Zeugen benannten Männer (darunter Sefer Halilović, Vahid Karavelić und andere, die zu den Führungsebenen der Armee BiH zählten) für die Vorgänge in dem Militärgefängnis angeklagt worden. Das Gericht lehnte diese Beweisanträge am Ende mit der einfachen, aber unbefriedigenden Begründung ab, dass es nicht die Aufgabe des Gerichts sei, die Verantwortlichkeit von Personen festzustellen, die nicht in der Anklageschrift stünden.¹¹ Die Aufgabe Personen anzuklagen falle in die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft BiH. Offenbar liefen bei der Staatsanwaltschaft BiH auch Ermittlungen gegen einige der genannten Personen. Belegt ist das zumindest hinsichtlich Sefer Halilović, denn bezüglich Halilović diskutiert das Gericht, ob es ihm für die Aussage einen Zeugenberater bestellt. Aber zu einer Anklage gegen Halilović oder gegen andere der genannten Personen ist es jedenfalls in den vier Jahren nach Erlass des erstinstanzlichen Urteils nicht gekommen.

Die Anklagebehörde reagierte offenbar auf diese Beweisanträge der Verteidigung, indem sie am 9. Oktober 2015 eine veränderte Anklageschrift bei Gericht einreichte, durch die die Anklagevorwürfe gegen die beiden Angeklagten reduziert wurden. Anstatt des Vorwurfs, sich an einem JCE beteiligt zu haben, das sich auf die rechtswidrige Inhaftierung der betroffenen Zivilisten in den Räumen der Militäruntersuchungshafteinrichtung gerichtet haben soll, und dass sie damit an einem System der Misshandlung serbischer Zivilisten teilgenommen hätten, wurde nur noch bezüglich einzelner Misshandlungsvorfälle Mittäterschaft oder Täterschaft (zum Teil durch Unterlassen) angeklagt.¹² Dies zeigt, dass der Vortrag der Verteidigung, dass die wichtigsten Personen nicht angeklagt wurden, dafür aber die „kleinen Rädchen“, offenbar einen Funken Wahrheit enthält. Es brachte die Anklagebehörde dazu, den systemischen Beteiligungsvorwurf aus der Anklageschrift zu entfernen. Dadurch allerdings wird die Aufklärung der Vorgänge insgesamt erschwert, denn wichtig wäre gewesen zu erfahren, wer die systematischen Inhaftierungen angeordnet hat. Das aber bleibt nun unerforscht.

6. Anwendbares Recht und *lex mitior*

In den nachfolgenden Abschnitten (ab Rn. 131 des Urteils) erklärt das Gericht, welches Recht es zur Anwendung bringt bzw. konkret, warum Artikel 142 StGB SFRJ in Verbindung mit Artikeln 22, 30 StGB SFRJ im vorliegenden Fall zur Anwendung kommen können. Das Gericht geht davon aus, dass die in der Anklageschrift beschriebenen Straftaten während des Jahres 1992 begangen wurden, genauer von Ende Juni bis Ende November 1992. In diesem Zeitraum war das StGB SFRJ noch in Kraft. Es war auf der Grundlage des Gesetzes über die Anwendung des Strafgesetzbuches der Republik Bosnien und Herzegowina und des Strafgesetzbuches der SFRJ in die Rechtsordnung der damaligen Republik Bosnien und Herzegowina übernommen worden.¹³ Es folgen sehr ausführlichen Erörterungen der

¹¹ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, para. 112 (bosnischer Originaltext).

¹² Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, para. 112 Fn. 15, para. 124 (bosnischer Originaltext).

¹³ Die Versammlung der SFRJ hat das Strafgesetzbuch von Bosnien und Herzegowina auf der Sitzung des Bundesrates, die am 28. September 1976 stattgefunden hat, verabschiedet und im Amtsblatt der SFRJ Nummer 44 vom 8. Oktober 1976 veröffentlicht. Nach der Proklamation der Unabhängigkeit der Bosnien und Herzegowina wurde das StGB SFRJ gemäß einer Verordnung mit Gesetzeskraft vom 22. Mai 1992 als Gesetz der Republik

Rechtslage, zu StGB BiH und zu den Vorgaben aus Artikel 7 EMRK und Artikel 15 IPbPR. Diese führen zu dem Ergebnis, dass das Gericht nach dem Günstigkeitsprinzip das StGB SFRJ als das zur Tatzeit geltende und für die Täter insgesamt günstigste Recht zur Anwendung bringt.

7. Das anwendbare Recht bzw. die Tatbestandsmerkmale des Artikels 142 StGB SFRJ

Im nachfolgenden Abschnitt (Rn. 139 ff. des Urteils) diskutiert das Gericht die Grundlagen des Straftatbestands der Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung (Artikel 142 StGB SFRJ). Zentrale Aussage ist dabei, dass es sich bei den meisten der in Artikel 142 StGB SFRJ aufgezählten Straftaten um inzwischen gewohnheitsrechtlich verfestigte Straftatbestände handelt und dass die aufgezählten Einzeltaten sowohl im internationalen wie auch im nichtinternationalen Konflikt strafbar sind. Letzteres, da viele dieser Taten auch im gemeinsamen Artikel 3 aller Genfer Konventionen als strafbar aufgezählt werden. Deswegen sei es gleichgültig, ob der Konflikt, der zur konkreten Tatzeit in Bosnien und Herzegowina tobte, einen internationalen oder nichtinternationalen Charakter hatte und ob die Täter konkret Kenntnis von den tatsächlichen Umständen hatten, aus denen sich der Charakter des bewaffneten Konflikts als internationaler oder nichtinternationaler Konflikt ergibt.¹⁴

Danach geht es um den Status der Opfer als Zivilisten im Sinne von Artikel 142 StGB SFRJ. Wichtig ist dem Gericht BiH dabei die Definition des Nichtkombattanten bzw. die Aussage, dass aus dem Humanitären Völkerrecht als Zivilist nur geschützt ist, wer nicht unmittelbar an den Feindseligkeiten teilgenommen hat.¹⁵ Die Kammer fährt mit der Feststellung fort, dass jedenfalls die in Rn. 157 aufgezählten Zeugen und die weiteren Opfer aus der Haftanstalt nach den gängigen Definitionen für Nichtkombattanten zur Tatzeit den Status von Zivilisten hatten. Mit den ab Rn. 158 ff. wiedergegebenen Zeugenaussagen belegt das Gericht BiH, dass alle in der Haftanstalt der Kaserne Viktor Bubanj untergebrachten Serben entweder zuhause oder auf der Straße in Zivilkleidung verhaftet wurden. Dabei waren sie größtenteils unbewaffnet. Jedenfalls waren alle zum Zeitpunkt ihrer Verhaftung militärisch nicht aktiv, auch wenn sie teilweise von den sie festnehmenden Soldaten der Armee BiH bei ihrer Festnahme als vermeintliche „Tschetniks“ oder „Sniper“ verleumdet wurden. Aus den zahlreichen Zeugenaussagen und Schriftdokumenten, die zu den Gefangenen in der Kaserne Viktor Bubanj vorliegen, zieht die Kammer den Schluss, dass die Mehrheit der Gefangenen Serben waren und dass sie alle als Zivilisten verhaftet worden waren. Wenn überhaupt, dann waren nur wenige Kriegsgefangene¹⁶, und vom Vorwurf eines Kriegsverbrechens gegen Kriegsgefangene wurden die Angeklagten letztlich freigesprochen. Die Kammer ergänzt, dass selbst dann, wenn diese Personen früher Waffen gehabt hätten oder sogar noch zum Zeitpunkt ihrer Festnahme Waffen getragen hätten, keiner von ihnen unmittelbar an den bewaffneten Auseinandersetzungen teilgenommen hatte. Sie waren nicht „die Gegenpartei“ des Konflikts, sie waren nicht „der Feind“, und konnten nicht allein

Bosnien und Herzegowina mit allen Änderungen übernommen und es trat am Tag der Veröffentlichung der Verordnung in Kraft.

¹⁴ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, paras. 151-152 (bosnischer Originaltext).

¹⁵ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, para. 156 (bosnischer Originaltext).

¹⁶ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, para. 184 (bosnischer Originaltext).

aufgrund des Besitzes von Waffen zu Kombattanten der Gegenseite erklärt werden. Damit waren die Festnahmen schlicht völkerrechtswidrig.¹⁷

Die Verteidigung hatte in diesem Zusammenhang noch versucht vorzutragen, dass viele Inhaftierte am Ende von einem Militärgericht wegen Waffenbesitzes strafrechtlich zu Haft verurteilt worden waren¹⁸, aber das Gericht stellte fest, dass viele Personen bereits lange vor dieser Verurteilung inhaftiert waren – und auch nicht alle nur wegen Waffenbesitzes, sondern wegen unterschiedlicher Vorwürfe.¹⁹

8. Unmenschliche Behandlung als Kriegsverbrechen nach Artikel 142 StGB SFRJ

In dem Abschnitt ab Rn. 198 ff. diskutiert das Gericht ausführlich, welche Anforderungen an eine unmenschliche Behandlung im Sinne des Tatbestands zu stellen sind. Es zitiert aus der Rechtsprechung des ICTY im Fall *Delalić et al.* und aus den Definitionen des EGMR zum Begriff der unmenschlichen Behandlung aus Artikel 3 EMRK – Letzteres offenbar vor allem, um einen Hinweis darauf zu erhalten, wie schwerwiegend die Beeinträchtigungen und Leiden des Opfers sein müssen, damit die Schwereschwelle für eine unmenschliche Behandlung überschritten ist.

In Rn. 206 kommt die Kammer zu dem Schluss, dass die von den Zeugen beschriebenen Tathandlungen der Angeklagten „im Hinblick auf die vorgenannten Definitionen den Charakter einer unmenschlichen Behandlung hatten und dass die Geschädigten, als geschützte Personen, ohne Respekt und entgegen der Grundsätze des internationalen Rechts behandelt wurden, [und dass diese Behandlung] bewusst auf Erniedrigung [in] ihrer Würde gerichtet war.“

Subjektiv muss der Täter für die Tatverwirklichung zudem nicht nur die Tatsachen, die seine Handlungen ausmachen, kennen, sondern er muss auch nachvollziehen, dass durch die Behandlung die Würde des Opfers erheblich verletzt wird, dass das Geschehen für das Opfer erniedrigend ist.²⁰

Weiter wird schulmäßig diskutiert, ob zur Tatzeit in der Region ein bewaffneter internationaler oder nichtinternationaler Konflikt vorlag, ob also das Humanitäre Völkerrecht, auf das die Strafbarkeit einer Tat nach Artikel 142 StGB SFRJ verweist, zur Tatzeit überhaupt auf das Geschehen anwendbar war. Die Kammer kommt wie erwartet zu dem Schluss, dass in Sarajevo und Umgebung zur Tatzeit ein bewaffneter Konflikt herrschte, und zwar ein nichtinternationaler Konflikt, der zwischen den Konfliktparteien in Bosnien und Herzegowina mit großer Gewaltintensität ausgetragen wurde.²¹

Dann definiert die Kammer die Anforderungen an den „Nexus“ zwischen Einzeltat und bewaffnetem Konflikt, also wann die Einzeltat in einem konkreten Zusammenhang mit den Kampfhandlungen

¹⁷ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, para. 188 (bosnischer Originaltext).

¹⁸ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, para. 196 (bosnischer Originaltext).

¹⁹ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, para. 197 (bosnischer Originaltext).

²⁰ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, para. 207 (bosnischer Originaltext).

²¹ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, paras. 210-212 (bosnischer Originaltext).

steht.²² Im Kern begründet die Kammer den „Nexus“ zwischen Tat und bewaffnetem Konflikt dann über den Status der Angeklagten als Mitglieder der Militärpolizei und über ihre Funktion als Wachen, die dazu abgestellt waren, die völkerrechtswidrig inhaftierten Zivilisten zu überwachen.²³

9. Die einzelnen Tatsachenfeststellungen

a) Die Errichtung der Militärpolizei der Territorialverteidigung der Republik Bosnien und Herzegowina und der Streitkräfte von Bosnien und Herzegowina

Ab Rn. 226 stellt das Gericht dar, in welchem organisatorischen Umfeld die Verbrechen im Militäruntersuchungsgefängnis stattfanden. Es beginnt mit einer Erklärung zu Struktur, Aufbau und Bildung der Militärpolizei der Territorialen Verteidigung sowie der Streitkräfte der Republik Bosnien und Herzegowina. Festgehalten wird, dass die Militärpolizei der Territorialen Verteidigung der Republik BiH am 6. April 1992 errichtet wurde, unter dem Kommandanten Kerim Lučarević, zugleich direkter Vorgesetzter von Dževad Topić, Kommandant des Bataillons der Militärpolizei der Region von Sarajevo. Lučarević war zugleich Untergebener von Hasan Efendić, seines Zeichens Kommandant des Stabs der Territorialverteidigung RBiH, und später Sefer Halilović untergeordnet.²⁴ Nach Errichtung der Territorialverteidigung versuchte man, die bestehenden Strukturen für die gesamte Region Sarajevo unter ein einheitliches Kommando und eine einheitliche Kontrolle zu stellen, doch das scheiterte am Widerstand eines Teils der Militärpolizeieinheiten. Ein Teil der Einheiten stand unter dem Kommando des 1. Korps in Sarajevo, aber ein erheblicher Teil der Einheiten, insbesondere die Militärpolizei, weigerte sich, [auch] in den kommenden Kriegsmonaten unter dem Kommando des 1. Korps zu stehen.²⁵ Die Einheiten der Militärpolizei der Territorialen Verteidigung der Republik BiH wurden nach dem Territorialprinzip gebildet, aber getrennt von den Kommandos der operativen Einheiten. Die Einheiten der Militärpolizei in Sarajevo, die in kleineren Militäreinheiten in den Kommunen und städtischen Siedlungen gebildet wurden, funktionierten unabhängig von den operativen Einheiten der Territorialverteidigung der Republik BiH und unabhängig von der Armee der Republik BiH.²⁶

b) Das Militärgefängnis in der ehemaligen Kaserne Viktor Bubanj/die Untersuchungshaftanstalt im V. Stock des Zentralgefängnisses

Am 22. Mai 1992 wurde die Untersuchungshaftanstalt im Zentralgefängnis an die Militärpolizei der Territorialverteidigung übergeben.²⁷ In der Hierarchie der Gefängnisverwaltung spielten folgende

²² Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, paras. 213 subseq. (bosnischer Originaltext).

²³ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, paras. 215-216 (bosnischer Originaltext).

²⁴ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, para. 229 (bosnischer Originaltext).

²⁵ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, para. 230 (bosnischer Originaltext).

²⁶ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, para. 231 (bosnischer Originaltext).

²⁷ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, para. 232 (bosnischer Originaltext).

Personen eine Rolle: Es gab Ismet Bajramović Ćelo, Kommandant der Kräfte „für die Sicherung der festgenommenen Aggressoren und der terroristischen Kräfte“, der am 4. Mai 1992 auf diese Position ernannt wurde. Er war dem Kommandanten der Militärpolizei der Territorialverteidigung direkt untergeordnet. Am 6. Mai 1992 wurde der jetzt verstorbene Besim Muderizović zum Kommandanten der „Begleiter“²⁸ der gefangenen Mitglieder des Aggressors und der terroristischen Kräfte ernannt.²⁹ Gerade auch wegen dieser sehr detaillierten Befassung mit der Hierarchie im Militärgefängnis erstaunt, dass keiner der in der Hierarchie wirklich relevanten Männer später angeklagt wurde.

Weiter erklärt das Gericht, welche Räumlichkeiten genau betroffen waren, denn die Untersuchungshaftanstalt im V. Stock des Zentralgefängnisses/des Bezirksgerichts zog Ende Juni in die ehemalige Kaserne Viktor Bubanj um. Aber es wurden weiterhin Inhaftierte im V. Stock festgehalten.³⁰

Festgestellt wird an dieser Stelle auch, dass der das illegale Gefängnis prüfenden Staatskommission bereits damals bekannt war. Bekannt war offenbar sogar, dass die Vorgänge in der Untersuchungshaft rechtswidrig waren, denn es gibt einen widersprüchlichen Bericht aus dieser Zeit, in dem festgestellt wird, dass die Opfer in diesem Gefängnis im Einklang der StPO SFRJ festgehalten würden, aber im selben Atemzug wird in einer Anmerkung berichtet, dass die Inhaftierten misshandelt werden und dass man ihre Familienangehörigen [zwangsweise] zur Vernehmung laden würde (was im Fall eines echten Strafverfahrens wegen des Zeugnisverweigerungsrechts der engen Familienangehörigen ein fragwürdiges Vorgehen wäre).³¹

Auf Befehl des Leiters des Stabs des Oberkommandos der Streitkräfte der R BiH Sefer Halilović vom 13. November 1992 wurde das Militärgefängnis in der ehemaligen Kaserne „Viktor Bubanj“ dann in die Militäruntersuchungshaft beim Bezirksmilitärgericht in Sarajevo umgewandelt, so dass am Ende zwei Untersuchungshaftanstalten existierten, eine im Erdgeschoss der ehemaligen Kaserne Viktor Bubanj (für Personen, die aufgrund richterlichen oder gerichtlichen Beschlusses festgehalten wurden) und die im V. Stock des Bezirksgerichts in Sarajevo/des Zentralgefängnisses, die für Inhaftierte ohne Haftbefehl im „Vorverfahrensstadium“ vorgesehen war.³² Zentrale Personen in unterschiedlichen Positionen waren hier: Besim Muderizović (Kommandant des umgewandelten Militärgefängnisses), Slavko Herceg als Kommandant der Sicherheit der I. Abteilung und Himzo Dolan als Kommandant der II. Abteilung. Die Sicherheit wurde von Angehörigen der Militärpolizei der Territorialen Verteidigung der R BiH und später von der Militärpolizei der Armee der R BiH gewährleistet.³³ Alle Personen, die in akkreditierter Form in der Militäruntersuchungshaft Dienst taten, ob als Koch oder Wache, waren Mitglieder des

²⁸ Anmerkung des Übersetzers: Gemeint ist offenbar, dass es eine Gruppe von Personen gab, die zu Begleitern oder Repräsentanten der Inhaftierten bestellt worden war.

²⁹ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, para. 233 (bosnischer Originaltext).

³⁰ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, para. 234 (bosnischer Originaltext).

³¹ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, para. 235 (bosnischer Originaltext).

³² Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, para. 236 (bosnischer Originaltext).

³³ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, para. 237-238 (bosnischer Originaltext).

Bataillons der Militärpolizei unter dem direkten Kommando von Kerim Lučarević.³⁴ Im November 1992 wurde dann durch Befehl des ŠVK³⁵-Leiters Besim Muderizović zum stellvertretenden Leiter der Militäruntersuchungshaft beim Bezirksmilitärgerichts in Sarajevo ernannt und Himzo Dolan wurde zum Kommandanten der Sicherheit ernannt.³⁶ Ramiz Avdović war in den unterschiedlichen Einrichtungen die gesamte Zeit über De-Facto-Kommandant der Wache,³⁷ Nicolae Vintila war zunächst Koch und dann Wächter.

c) Die Kommandantenposition von Ramiz Avdović

Ab Rn. 242 ff. beleuchtet das Gericht die Frage, ob Ramiz Avdović Kommandant der Wachen war, gemessen am Maßstab der Vorgesetztenverantwortung aus Artikel 180 Absatz 2 StGB BiH, obwohl diese Zurechnungsfigur gar nicht zur Anwendung kam. Es wird diskutiert, ob er de jure Kontrollbefugnisse über die Mitglieder des Wachkommandos hatte und wie dies belegt ist (im Wesentlichen durch Zeugenaussagen) und ob und wie sich aus dem Nachweis dieser De-Jure-Kommandantenstellung die Stellung eines De-Facto-Kommandanten ableiten lässt. Die Kammer diskutiert insoweit die einschlägige Rechtsprechung des ICTY. Die Strategie dieser Darlegung scheint zu sein, einfach eine Kommandantenposition im Sinne der Vorgesetztenverantwortung nach Artikel 180 Absatz 2 StGB BiH festzustellen und dann aus der nachgewiesenen Existenz dieser Position automatisch einen Vorwurf der Täterschaft/Mittäterschaft durch Unterlassen nach dem alten Recht des StGB SFRJ zu begründen.

Die Verteidigung bestritt die Position des Angeklagten Avdović als De-Facto-Kommandant mit der Behauptung, Avdović sei wegen seines besonderen Wissens um die Dienstanforderungen in der Strafvollzugsanstalt (aufgrund seiner Kenntnis von Dienstplänen, der Kartothek, etc.) nur von den anderen als „Kommandant“ bezeichnet worden, aber nur aus Respekt vor seinem Wissen und seiner Erfahrung im Dienst, nicht weil er tatsächlich Kommandant des Wachdienstes gewesen wäre.³⁸ Der Angeklagte selbst hat sich dahingehend eingelassen, dass er eine einfache Wache war, dass er aber, nachdem andere Wächter ihn darauf aufmerksam gemacht hatten, dass niemand nachts in der Untersuchungshaftanstalt Dienst tat, den Befehl erteilt hätte, Dienstpläne zu erstellen, damit bestimmte Hauptverantwortliche für den Dienst benannt würden. Er hätte ansonsten nur Befehle des Leiters Muderizović ausgeführt und die Aufgaben einer Wache erledigt.³⁹ Die Kammer aber nahm dem Angeklagten Avdović die Behauptung, einfacher Wärter gewesen zu sein, nicht ab, da mehrere Zeugen übereinstimmend gegen ihn ausgesagt hatten, dass er die Position des Kommandanten des

³⁴ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, para. 239 (bosnischer Originaltext).

³⁵ Anmerkung des Übersetzers: ŠVK meint den Stab des Oberkommandos.

³⁶ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, para. 240 (bosnischer Originaltext).

³⁷ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, para. 242 (bosnischer Originaltext).

³⁸ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, para. 252 (bosnischer Originaltext).

³⁹ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, paras. 253 f. (bosnischer Originaltext).

Sicherheitsdienstes innegehabt hätte.⁴⁰ Das Gericht gibt diese Zeugenaussagen, aus denen es die Feststellung von der De-Facto-Kommandantenposition des Angeklagten gründet, zunächst wieder⁴¹ und würdigt sie dann sehr ausführlich. Es gab keine schriftliche Ernennungsurkunde für die Posten des Angeklagten Avdović und die üblichen Prozeduren sahen eigentlich die Ernennung eines einzigen zum Kommandanten der Wachen über eine längere Zeit hinweg nicht vor. Ein Sachverständiger hat ausgeführt, dass der Kommandant der Wachen eigentlich für jede Schicht neu unter den diensthabenden Wachen bestimmt wurde.⁴² Nur der Kommandant der Sicherheit – technisch eigentlich ein ganz anderer Posten, kein klassischer Wachdienstposten – wurde auf längere Zeit ernannt.

Damit war das Gericht in der Pflicht, seine Auffassung von der De-Facto-Kommandantenposition des Angeklagten Avdović sehr ausführlich zu begründen. Es leitete Avdovićs dauerhafte Kommandoposition vor allem daraus ab, dass die Wärter und die Gefangenen Avdović aufgrund seiner leitenden Funktion im Gefängnis als Kommandanten ansahen und ansprachen und seine Befehle respektierten bzw. dass er eindeutig erheblichen Einfluss auf den Umgang der Wärter mit den Gefangenen ausüben konnte. Weiterhin sichtete die Kammer zahlreiche Schriftstücke, die den Angeklagten de facto als Kommandanten der Sicherheit auf der genannten Position auswiesen oder die von diesem in der Eigenschaft als Kommandant der Sicherheit unterschrieben worden waren.⁴³ Im Ergebnis kommt die Kammer zu dem Schluss, dass Avdović als De-Facto-Kommandant Autorität über die Wärter in der Militäruntersuchungshaft hatte, also die für die Vorgesetztenverantwortung faktisch notwendige Befehlsgewalt.⁴⁴ Die Regel, dass die Kommandantenposition bei den Wachen nach Schicht wechselte, habe offenbar in dieser Untersuchungshaftanstalt nicht gegolten.⁴⁵ Das Gericht ist sogar überzeugt, dass der Angeklagte Avdović diese Kommandantenposition bis Dezember 1993 innehatte, also auch in einer Zeit, nachdem er offiziell durch Himzo Dolan abgelöst worden war, der eigentlich seine Kommandantenposition hatte einnehmen sollen. Das Gericht ist überzeugt, dass diese Ablösung auf der Position des Kommandanten der Wachen nicht stattgefunden hat, dass Himzo Dolan am Ende Kommandant der Sicherheit mit anderen Aufgaben wurde und dass Avdović weiter den ersten Kontakt zum Gefängnisleiter besaß bzw. den Wärtern Befehle erteilte und Aufgaben übertrug.⁴⁶

⁴⁰ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, paras. 257, 259, 282 (bosnischer Originaltext).

⁴¹ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, para. 259 (bosnischer Originaltext).

⁴² Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, paras. 275-278 (bosnischer Originaltext).

⁴³ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, paras. 281 (bosnischer Originaltext).

⁴⁴ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, para. 284 (bosnischer Originaltext).

⁴⁵ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, para. 285 (bosnischer Originaltext).

⁴⁶ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, paras. 286 f. (bosnischer Originaltext).

Rechtstechnisch geht die Kammer hier in der Form vor, dass sie zunächst die Vorgesetztenverantwortung nach Artikel 180 Absatz 2 StGB BiH nachweist (nach internationalen Standards), um dann aber nur wegen Mittäterschaft durch Unterlassen zu verurteilen.

d) Die Position bzw. die Rolle von Iulian Nicolae Vintila in der Militäruntersuchungshaftanstalt

Die Position von Vintila in der Militäruntersuchungshaft war hingegen weniger umstritten. Er war mit Sicherheit zunächst Koch und hat selbst angegeben, später auf die Position eines Wärters berufen worden zu sein. Die genauen Zeiträume sind umstritten, aber insgesamt war das Gericht überzeugt, dass Vintila während des Anklagezeitraums zunächst also Koch und dann als Wächter in der Militäruntersuchungshaftanstalt beschäftigt war.⁴⁷ Bereits bei seiner Tätigkeit als Koch (in die Position ist er wohl als Nachbar des anfänglichen Leiters der Untersuchungshaftanstalt Muderizović geraten), forschte er die Gefangenen aus, wenn er an sie Essen verteilte.⁴⁸ Allerdings sind die Zeugenaussagen zu Vintila hinsichtlich der Personenbeschreibung und der Funktion des Angeklagten widersprüchlich.⁴⁹ So soll er einmal schwarzhaarig und etwa dünner, dann bereits damals korpulent und hellhaarig gewesen sein. Unklar ist auch, ob er Koch war oder ob er als Wärter nur den Spitznamen „Koch“ trug und ob dieser Spitzname aus der früheren Tätigkeit als Koch resultierte. Unklar war auch, ob er offiziell zur Polizei ging, als er als Wärter eingesetzt wurde. Jedenfalls aber waren sich die Zeugen einig, dass er als Wärter später Menschen hart angegangen ist, sie systematisch geprügelt hat.⁵⁰ Insgesamt aber formte sich aus der Mehrheit der Zeugenaussagen und aus Schriftbeweisen, die zum Werdegang des Angeklagten vorgelegt wurden, dass er zunächst Koch war, relativ jung (zwischen 20-30), mehr blond als braunhaarig, und dass er aus der Position des Kochs in der Militäruntersuchungshaft am Ende auf die Position eines Wärters wechselte und zugleich als Polizeikraft/Sicherheitskraft der Territorialverteidigung der Republik Bosnien und Herzegowina registriert wurde.⁵¹

10. Die Begründung für den verurteilenden Teil des Urteils

Ab Rn. 306 ff. begründet das Gericht noch einmal ausführlich und vor allem mit Blick auf die Angaben der Angeklagten, warum es die Angeklagten eines Kriegsverbrechens gegen die Zivilbevölkerung für schuldig befunden hat.

⁴⁷ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, paras. 291-293 (bosnischer Originaltext).

⁴⁸ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, paras. 294 (bosnischer Originaltext).

⁴⁹ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, paras. 296 subseq. (bosnischer Originaltext).

⁵⁰ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, paras. 296, 299-300 (bosnischer Originaltext).

⁵¹ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, paras. 303 f. (bosnischer Originaltext).

a) Zur Begründung der Verurteilung des Angeklagten Ramiz Avdović

Zentral war bezüglich der Verurteilung von Ramiz Avdović wieder die Notwendigkeit, eine De-Facto-Kommandantenposition nachzuweisen,⁵² da der Angeklagte diese Position vehement bestritt.⁵³ Avdovićs Angaben, dass er nur einer unter vielen Militärpolizisten gewesen wäre, die im Gefängnis Dienst taten, der aber zufällig von den anderen Wärtern als Kommandant bezeichnet wurde, glaubte die Kammer nicht.⁵⁴

Für die Kammer war weiter die große Zahl der fast täglich in der Haftanstalt vorkommenden offenen Misshandlungen von Häftlingen von Bedeutung. Daraus schloss sie, dass Avdović als De-Facto-Kommandant von diesen Vorgängen wusste.⁵⁵ Die Häftlinge mussten zum Beispiel bei ihrer Ankunft durch ein Polizeispalier gehen und wurden von den Wärtern/Militärpolizisten mit Stöcken, Füßen und Händen getreten und geschlagen.⁵⁶ Laut Aussage der zentralen Belastungszeugen stand Ramiz Avdović selbst im Spalier, auch wenn er möglicherweise nicht an den Misshandlungen der ankommenden Häftlinge beteiligt war.⁵⁷ Die zentralen Belastungszeugen schilderten auch ihren Eindruck, dass Avdović derjenige war, der den Polizisten sagte, was sie tun sollten, dass er für die Polizisten zentraler Ansprechpartner war.⁵⁸ Avdović konnte nach der Erinnerung eines Zeugen auch bei Misshandlungen einschreiten, was er zum Teil auch tat.⁵⁹

Allerdings sind andere Personen in den Zeugenaussagen viel wichtiger, weil sie durch besondere Brutalität auffielen. Dazu zählten zum Beispiel Kemal Dautović und Fahro Alić, zwei Wärter, die sich besonders durch Misshandlungen hervortaten und den Zeugen deswegen besonders gut im Gedächtnis geblieben sind.⁶⁰ Gegen beide soll Avdović nicht eingeschritten sein, obwohl er es nach Ansicht der Zeugen konnte.

Insgesamt gibt das Urteil sehr viele Zeugenaussagen wieder, wohl auch, weil diese nicht immer leicht miteinander in Einklang zu bringen sind. Ein Zeuge berichtete, dass im Gefängnis selbst Misshandlungen durch die Wärter nicht die Regel waren bzw. es traf nicht alle Gefangenen. Ob ein

⁵² Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, paras. 310 subseq. (bosnischer Originaltext).

⁵³ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, para. 310 (bosnischer Originaltext).

⁵⁴ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, paras. 313 ff. (bosnischer Originaltext).

⁵⁵ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, paras. 317 f. (bosnischer Originaltext).

⁵⁶ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, para. 318 (bosnischer Originaltext).

⁵⁷ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, paras. 323, 330 f. (bosnischer Originaltext).

⁵⁸ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, paras. 319, 320, 324 (bosnischer Originaltext).

⁵⁹ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, para. 320 (bosnischer Originaltext).

⁶⁰ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, para. 321 ff. (Dautović), 326 und 358 ff. (Alić) (bosnischer Originaltext).

Gefangener geschlagen wurde, hing auch vom persönlichen Verhältnis dieses Gefangenen zu einzelnen Wärtern und von der individuellen Aggressivität der Wärter ab.⁶¹ Die Zeugen benannten wenige besonders aggressive und strenge Wärter, gaben aber zugleich an, dass nicht alle Wärter prügeln und nicht alle Gefangenen geschlagen wurden, wenn auch die Mehrzahl offenbar in Misshandlungen verwickelt war.⁶²

Die Kammer selbst kam aufgrund weiterer Zeugenaussagen vor allem zu den brutalen Ankunftsspalieren, die alle Häftlinge passieren mussten, zu dem Ergebnis, dass Misshandlungen in diesem Gefängnis Alltag waren, vor allem bei der Ankunft der Häftlinge, die das Spalier durchlaufen mussten, aber dass Misshandlungen auch im Alltag innerhalb der Haftanstalt üblich waren, wenn die Gefangenen zum Beispiel zur Toilette oder zum Waschen gingen.⁶³ Allerdings zeugen die Zeugenberichte auch, dass bestimmte besonders aggressive Wärter den Hauptanteil an den Misshandlungen vornahmen, darunter die erwähnten Kemal Dautović, der Gefangenen gezielt in die Geschlechtsteile trat,⁶⁴ und Fahrudin oder Fahro Alić (genannt „Oberst Alić“).⁶⁵ Leider fehlt im Urteil jeder Hinweis darauf, warum diese Personen nicht angeklagt wurden, ob sie bereits verstorben, abgeurteilt oder unauffindbar sind.⁶⁶ Das Gericht verwendet dennoch viel Raum darauf, vor allem die Misshandlungen durch den Wärter Kemal Dautović (genannt Kemo) aufzuklären, der von allen Zeugen als unberechenbarer Schläger bezeichnet wurde und der auch seinen eigenen früheren Chef, der zufällig auch in der Anstalt inhaftiert war, tötete.⁶⁷ Die Aussagen der Zeugen widersprechen sich zum Teil, zum Beispiel in Bezug auf das Schicksal des Häftlings Ognjen, der wohl getötet wurde, der aber einerseits ein gutes Verhältnis zu den Wärtern gehabt haben soll, andererseits dann wieder regelmäßig zu Vernehmung abgeholt und sichtlich verprügelt wurde und am Ende einfach spurlos verschwand.⁶⁸

Die Misshandlungen waren systematischer Natur, wie das Gericht über eine Zusammenschau der Zeugenaussagen feststellt. Die Zeugen berichteten, dass gezielt lancierte, zu Ohnmacht oder zum

⁶¹ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, paras. 325 f. (bosnischer Originaltext).

⁶² Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, para. 342 (bosnischer Originaltext).

⁶³ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, para. 337, 339 f. (bosnischer Originaltext).

⁶⁴ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, para. 341 (bosnischer Originaltext).

⁶⁵ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, para. 337 f., 340 ff., 356 ff. (bosnischer Originaltext).

⁶⁶ Es existiert eine Anklage unter der Nummer S1 1 K 012524 13 Kro, aber auf der Homepage des Gerichts BiH ist vermerkt, dass sich Alić Fahrudin an einem unbekannten Ort aufhält und für die Behörden von BiH nicht auffindbar ist.

⁶⁷ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, paras. 342 ff., 349 (bosnischer Originaltext).

⁶⁸ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, paras. 354 f. (bosnischer Originaltext).

Zusammenbruch führende Schläge und Tritte die Norm waren.⁶⁹ Das Ganze hatte Foltercharakter. Zum Teil ging es dabei um das Erlangen von Informationen, oft aber auch einfach nur um Demütigung oder Lust an der Gewalt.

Offenbar waren auch nicht alle in der Gefängnishierarchie mit dieser Gewalt einverstanden, denn Dautović zum Beispiel wurde wegen seiner Gewaltexzesse vom stellvertretenden Leiter der Einrichtung gegenüber dem Leiter Besim Muderizović angezeigt. Das führte dazu, dass er zwar Wärter bleiben konnte, aber zunächst ans Tor der Einrichtung versetzt wurde. Danach wurde ein Handbuch erarbeitet, das Verhaltensregeln für die Wärter gegenüber den Häftlingen enthielt, offenbar auf Veranlassung der Lagerleitung.⁷⁰

Trotz dieser Gegenmaßnahmen war der Eindruck des Gerichts, dass die Häftlinge alltäglichen Misshandlungen ausgesetzt waren, und das nur, weil sie serbischer Volkszugehörigkeit waren.⁷¹ Es gibt sogar einen KESS-Missionsbericht, der diesen Eindruck des Besuchs in Haft bestätigte. Insgesamt hält das Gericht die Aussagen für so differenziert, dass es ihnen volle Glaubhaftigkeit zugesteht.⁷²

Die ständigen Misshandlungen bei Tag und bei Nacht, die daraus resultierende Atmosphäre der Unsicherheit und der Angst unter den Häftlingen, erreichten nach Ansicht des Gerichts BiH insgesamt das Niveau einer unmenschlichen Behandlung.⁷³ Den Häftlingen seien in der Gesamtschau schwere physische und psychische Leiden zugefügt worden, und zwar auch denen, die nur selten selbst Opfer von Misshandlungen waren, die aber die schweren Misshandlungen der anderen Häftlinge miterleben mussten und dieselbe Angst durchlitten.

Nach Ansicht des Gerichts kannte der Angeklagte Avdović diese schweren Misshandlungen und damit die Vorgänge, die den Tatbestand der unmenschlichen Behandlung als Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung erfüllten.⁷⁴ Angesichts seiner Kenntnisse vom Geschehen wäre er verpflichtet gewesen, gegen die unmenschliche Behandlung der Opfer einzuschreiten, was er aber bewusst nicht getan hätte.⁷⁵ Gleichzeitig wird der Vortrag der Verteidigung, dass Avdović kein Vorgesetzter der Wächter gewesen wäre, zurückgewiesen. Avdović hätte innerhalb der Wachdienstleute über sehr viel

⁶⁹ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, paras. 359 f. (bosnischer Originaltext).

⁷⁰ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, para. 365 (bosnischer Originaltext).

⁷¹ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, paras. 366 f. (bosnischer Originaltext).

⁷² Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, paras. 368 ff. (bosnischer Originaltext).

⁷³ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, paras 373 (bosnischer Originaltext).

⁷⁴ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, para. 374 (bosnischer Originaltext).

⁷⁵ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, para. 375 (bosnischer Originaltext).

Autorität verfügte, er hätte sie beliebig anweisen können.⁷⁶ Immerhin konnte verhindern, dass einzelne Gefangene zur Zwangsarbeit verbracht wurden.⁷⁷

Insgesamt stand für das Gericht fest, dass Avdović De-Facto-Kommandant des Gefängnisses war, dass er nicht nur nach seiner Rolle und Funktion von allen Misshandlungen bzw. vom systematischen Vorgehen bei den Misshandlungen wusste, sondern auch seine Pflichten zum Einschreiten genau kannte, aber dennoch nichts unternahm. Daraus leitete das Gericht dann ab, dass Avdović im Ganzen mit dem Misshandlungssystem einverstanden war.⁷⁸ Das Gericht zählte zahlreiche Maßnahmen auf, die nach der Ansicht eines gehörten Sachverständigen hätten getroffen werden können, um die prügelnden Wärter zu verwarnen, zu bestrafen oder versetzen zu lassen.⁷⁹ Avdović hatte sich um keine dieser Maßnahmen bemüht. Das Gericht leitet dann aus der Kenntnis des Angeklagten von den Misshandlungen und seiner Position als De-Facto-Kommandant, der gegen die Wärter bzw. die Misshandlungen hätte einschreiten können und müssen, ab, dass Avdović diese Misshandlungen gewollt hätte, dass er den unmenschlichen Behandlungen konkludent durch Nichteinschreiten zugestimmt hätte; - und dieses stillschweigende Einverständnis mit den Misshandlungen, die er hätte verhindern können und müssen, begründet dann die Verantwortungszurechnung als Mittäter durch Unterlassen (Artikel 142, 22, 30 StGB SFRJ).⁸⁰

Weitere einzelne Anklagepunkte befassen sich mit Misshandlungen, die Avdović in eigener Person vorgenommen hat, zum Beispiel die unmenschliche Behandlung des Gefangenen Ljubomir Drakul Mitte Juli 1992 im Korridor des Militärgefängnisses.⁸¹ Avdović hatte den inhaftierten Zivilisten Drakul mehrfach mit einem Schlagstock verprügelt, manchmal mit leichten Schlägen, einmal aber so massiv, dass dem Opfer ein Muskel am Arm platzte. Diese unmittelbar durch Avdović selbst vorgenommene unmenschliche Behandlung führte zu einer Verurteilung des Angeklagten als unmittelbarer Täter. Das Urteil erwähnt auch von weiteren Zeugenaussagen, in denen unmittelbare Misshandlungen von Gefangenen durch den Angeklagten Avdović geschildert wurden. Sie sollen belegen, dass Avdović mit der Behandlung der Gefangenen in dieser Form insgesamt einverstanden war und dass ihm eigene Misshandlungen nicht fremd waren. Nur erreichten diese vereinzelt Misshandlungen nach Ansicht der Kammer nicht das Niveau einer unmenschlichen Behandlung, die für eine Verteilung wegen eines Kriegsverbrechens erforderlich ist.⁸²

⁷⁶ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, paras. 380 ff. (bosnischer Originaltext).

⁷⁷ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, para. 381 (bosnischer Originaltext).

⁷⁸ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, paras. 383 ff. (bosnischer Originaltext).

⁷⁹ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, para. 386 (bosnischer Originaltext).

⁸⁰ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, paras. 389 f. (bosnischer Originaltext).

⁸¹ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, paras. 391 ff. (bosnischer Originaltext).

⁸² Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, paras. 398 ff. (bosnischer Originaltext).

b) Zur Begründung der Verurteilung des Angeklagten Iulian Nicolae Vintila

Der Angeklagte Iulian Nicolae Vintila galt den Opfern als einer der Schlimmsten unter den Wärtern. Er misshandelte so massiv, dass körperliche Folgen blieben. Zudem demütigte er die Häftlinge auf perfide Weise, zum Beispiel durch den Befehl, mit Kot verschmutzte Toiletten mit bloßen Händen zu reinigen.⁸³ Zentraler Streitpunkt war insoweit, ob diese Misshandlungen in ihrer Schwere auch als Einzelereignisse ausreichten, um das Niveau einer unmenschlichen Behandlung als Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung zu erreichen. Angesichts der Schwere der Misshandlungen, der Angst der Häftlinge und der massiven Form der Demütigung, die in dem Befehl zum Reinigen von Toiletten mit bloßen Händen lag, war dies aber nach Ansicht der Kammer eindeutig zu bejahen.⁸⁴

11. Die Strafzumessungserwägungen

Ab Rn. 442 werden die Strafmaße erläutert, zunächst unter abstrakter Bezugnahme auf die Strafzumessungsvorgaben des Gesetzes in Artikel 33-42 StGB SFRJ. Für das Gericht war in der Strafzumessung wohl ausschlaggebend war, dass die hier verwirklichten Kriegsverbrechen der unmenschlichen Behandlung zwar als Völkerrechtsverbrechen zu den schwersten Straftaten überhaupt zählen, doch gleichzeitig fielen die hier abzuurteilenden Taten ihrer Art nach nicht in die Kategorie der schwersten Völkerrechtsverbrechen und wohl auch nicht in die Kategorie der schwersten Kriegsverbrechen, so dass zunächst von einem im Unrechtsgehalt eher weniger gewichtigen Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung auszugehen war.⁸⁵

Auffallend ist, wie milde die Handlungen bzw. das Unterlassen des Angeklagten Avdović beurteilt wird. Die Kammer würdigt das Fehlen von Vorstrafen bei Ramiz Avdović als strafmildernd, ebenso sein „korrektes Verhalten“ während des Verfahrens. Auch angesichts der großen Zeitspanne, die seit den Taten vergangen war und angesichts der Tatsache, dass manche Zeugen angegeben haben, Avdović hätte sich zu ihnen korrekt verhalten hätte, wird am Ende ein Strafmaß unterhalb des gesetzlich vorgesehenen Strafrahmens ausgewählt (nur 3 Jahre Freiheitsstrafe). Die Kammer greift also auf Artikel 42 StGB SFRJ zurück, obwohl ihre Strafmilderungskriterien fragwürdig sind, insbesondere, ob man ein „korrektes Verhalten“ während des Verfahrens überhaupt in dieser Form strafmildernd würdigen darf. Auch wird nicht begründet, warum der Zeitablauf seit Tatbegehung ein Milderungsgrund sein soll, obwohl das Gesetz bewusst vorschreibt, dass solche Völkerrechtsverbrechen nicht verjähren sollen, gerade auch weil sie zumeist erst Jahre nach der Tat überhaupt zur Aburteilung kommen.

Überhaupt bleiben die Ausführungen zur Strafzumessung bei Avdović vage. Der Verweis auf Milderungsgründe aufgrund der Art und des Grades der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, den

⁸³ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Kri vom 26. Februar 2016, paras. 405 ff. (bosnischer Originaltext).

⁸⁴ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Kri vom 26. Februar 2016, paras. 414 ff. (bosnischer Originaltext).

⁸⁵ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Kri vom 26. Februar 2016, para. 446 (bosnischer Originaltext).

Umständen, unter denen die Straftat begangen wurde, sowie der Schwere der Gefährdung des geschützten Gutes, werden nicht weiter erläutert.⁸⁶

Noch weniger verständlich ist die Milderung der Strafe für den mit klar sadistischen Neigungen handelnden Vintila. Ihm wird nicht nur (unzulässigerweise) zugutegehalten, dass er heute ein „Familienmensch“ sei, sich im Verfahren korrekt verhalten habe und nach den Ereignissen nicht mehr weiter strafrechtlich in Erscheinung getreten ist, sondern dass man auf seiner Seite keine „straferschwerenden Umstände“ hätte feststellen können (was angesichts der sadistischen Motivation seines Handelns fragwürdig ist).⁸⁷ Mit der dann gegen Vintila verhängten zweijährigen Freiheitsstrafe ignoriert das Gericht de facto die systemische Natur und damit die besondere Schwere der Straftat der Kriegsverbrechen. Es behandelt das Geschehen (mehrfache schwerste Misshandlungen und Demütigungen) de facto wie eine erhebliche Körperverletzung in mehreren Fällen. Den besonderen Unrechtsgehalt eines Kriegsverbrechens der unmenschlichen Behandlung gegen die Zivilbevölkerung, dessen systemische Natur dafür sorgt, dass der Strafraum grundsätzlich bei fünf Jahren Freiheitsstrafe beginnt, wird in dieser Strafzumessung nur mit Lippenbekenntnissen oder vagen Erwägungen zu den geschützten Rechtsgütern Rechnung getragen.

12. Der freisprechende Teil des Urteils

Für die milde Strafe mag auch verantwortlich sein, dass die Angeklagten von zahlreichen Anklagepunkten freigesprochen wurden, im Ergebnis also nur noch wenige Anklagepunkte von den ursprünglichen Vorwürfen übrig blieben.⁸⁸

a) Der Freispruch von Ramiz Avdović

aa) Tathandlungen unter der Schwelle der unmenschlichen Behandlung und ihr „strafprozessuales Schicksal“

Die Vorwürfe, von denen Avdović freigesprochen wurde, betreffen in der Regel Einzelereignisse von Misshandlungen, die nicht das Niveau einer unmenschlichen Behandlung erreichten. So fehlte der Kammer bei einem Ereignis der Nachweis, dass die individuelle Misshandlung (ein Tritt in die Wade) über Schmerzen im Moment hinaus zu weiteren körperlichen Folgen für das Opfer geführt hätte. Das betroffene Opfer hatte zwar in Haft aufgrund wiederholter Misshandlungen durch Wärter insgesamt Misshandlungen in einem Ausmaß gelitten, die das Niveau einer unmenschlichen Handlung erreichte, aber dem Angeklagten Avdović konnte konkret nur eine Verantwortlichkeit für einen einzigen Tritt in die Wade nachgewiesen werden, was der Kammer zur Verurteilung wegen eines Kriegsverbrechens der unmenschlichen Behandlung einfach nicht genügte.⁸⁹ Offenbar hatte die Anklagebehörde darauf gesetzt, Avdović den einzelnen Tritt als Misshandlung in Alleintäterschaft und die übrigen

⁸⁶ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, paras. 448 (bosnischer Originaltext).

⁸⁷ Vgl. Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, para. 451 (bosnischer Originaltext).

⁸⁸ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, paras. 455 ff. (bosnischer Originaltext).

⁸⁹ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, paras. 464 ff. (bosnischer Originaltext).

Misshandlungen durch die Wärter im Wege eines JCE oder über die Zurechnungsfigur der Vorgesetztenverantwortung zurechnen zu können. Dann wäre er für die Gesamtmisshandlung des Opfers (mit) verantwortlich gewesen und diese hätte in ihrer Gesamtheit das Niveau einer unmenschlichen Behandlung erreicht. Aber ohne den Vorwurf des JCE und der Vorgesetztenverantwortung blieb von der Zurechnung der übrigen Misshandlungen, die gegen das Opfer verübt worden waren, nichts übrig – und damit auch nichts vom Vorwurf der unmenschlichen Behandlung.

Ähnliches geschah bezüglich eines weiteren Vorfalls, in dem der Vorwurf gegen Avdović nunmehr nur noch auf mehrere Ohrfeigen lautete, die der Angeklagte verabreicht haben soll. Auch diese wogen für das Gericht für allein schwer genug, um das Niveau einer unmenschlichen Behandlung zu erreichen.⁹⁰ Die Staatsanwaltschaft hatte sich auch hier offenbar darauf verlassen, Avdović auch weitere Misshandlungen zurechnen zu können, die andere Wärter zu einem anderen Zeitpunkt gegen das Opfer vorgenommen hatten. Auch hier vertraute die Staatsanwaltschaft wohl auf die weiten Zurechnungsmöglichkeiten im Wege eines Joint Criminal Enterprise II. Doch da diese Zurechnungsform in Verbindung mit den hier abgeurteilten Kriegsverbrechen unter dem alten StGB SFRJ nicht zur Anwendung kommen konnte, entfiel jede Möglichkeit, diese fremden Misshandlungen, in die Avdović nicht als Mittäter involviert war und von denen er auch nicht unmittelbar Kenntnis hatte, ihm als eigene Tat zuzurechnen. Damit blieben nur die wenigen Misshandlungen (im letzten Fall Tritte gegen das Wadenbein) übrig, die Avdović selbst gegen das Opfer ausgeführt hatte, die aber natürlich für sich weit entfernt davon waren, das Niveau einer unmenschlichen Behandlung als Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung zu erreichen, so dass Avdović hierfür freigesprochen werden musste.⁹¹

Die Besonderheit der komplexen Aufklärung der Kriegsverbrechen von 1992 bis 1995 vor dem Gericht BiH bedingt dann auch, dass diese Körperverletzungen nicht mal mehr als Körperverletzungen nach nationalem Recht abgeurteilt werden konnten. Zwar umfasst die Jurisdiktionsgewalt des Gerichts BiH nach Artikel 7 Absatz 1 des Gesetzes über das Gericht BiH alle Straftaten, die heute im StGB BiH und den anderen Strafgesetzen von BiH erfasst sind, aber diese einfachen Körperverletzungen waren zum Zeitpunkt der Aburteilung 24 Jahre nach den Tatvorgängen längst verjährt. Im Übrigen steht zu überlegen, dass einfache Körperverletzungen in dieser Gestalt gegenüber dem, was in diesen Jahren an Gewalt in der Gesellschaft verübt worden war, als reine Bagatellen gelten müssen, deren Verfolgung vermutlich ohnehin nach Opportunitätsregeln eingestellt worden wäre.

bb) Zwangsarbeit

Weiterhin wurde Avdović von dem Vorwurf freigesprochen, in verschiedene völkerrechtlich verbotene Zwangsarbeitsvorgänge verwickelt gewesen zu sein (u. a. umfasste die verbotene Zwangsarbeit das Ausgraben und Wegbringen verwesender Leichen, Arbeiten an der Frontlinie bzw. im Schussfeld der gegnerischen Stellungen, die auch mehrfach in Richtung der Zwangsarbeiter schossen, und eine mehrwöchige Minenräumung ohne Ausbildung und Ausrüstung in einem Obstgarten, die den Häftlingen vor allem aufgrund der ständigen Todesangst zusetzte, zumal einer tatsächlich ein Bein

⁹⁰ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, paras. 479 f. (bosnischer Originaltext).

⁹¹ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, paras. 465-467 (bosnischer Originaltext).

dabei verlor).⁹² Die Staatsanwaltschaft warf Ramiz Avdović vor, diesen Vorgängen konkludent zugestimmt zu haben. Er hätte sich der Verbringung der Opfer zu dieser Form der Zwangsarbeit widersetzen müssen. Der Kammer fehlten jedoch die Beweise dafür, dass Avdović konkret wusste, welche Zwangsarbeit verrichtet werden sollte, zumal die Zeugen aussagten, dass die Minenräumungen bzw. andere Zwangsarbeiten kurzfristig von fremden Soldaten angeordnet worden wären bzw. dass sie die Personen, die sie bei den verbotenen Zwangsarbeiten beaufsichtigten, gar nicht kannten, sie also nicht zum Wachpersonal des Gefängnisses gehörten.⁹³

Tatsächlich ist unklar, ob Personal aus der Kaserne die Gefangenen zur Zwangsarbeit begleitete. Zwar insistierte ein Zeuge, dass Wachpersonal aus der Kaserne die Gefangenen zur Zwangsarbeit begleitete,⁹⁴ doch ist an der Stelle nicht klar, ob es sich bei diesem Vorfall um verbotene Formen der Zwangsarbeit handelte, denn die Häftlinge wurden häufiger auch zu ungefährlichen und damit zulässigen Arbeiten herangezogen. Andere Zeugen berichten, dass das Wachpersonal sie nicht nur aus den Zellen herausgeholt hätte, um sie Soldaten oder der Militärpolizei zur Verbringung zur Zwangsarbeit zu übergeben, sondern dass die Wachen mitgegangen wären. So unter anderem auch bei einem Vorfall, bei dem die Häftlinge verwesende Leichen ausgraben und auf Fahrzeuge legen mussten, was angesichts des fortgeschrittenen Verwesungszustandes der Leichen eine sehr belastende Erfahrung war.⁹⁵ Das wäre aufgrund der Gesundheitsgefährdung – unter anderem mussten die Leichen mit bloßen Händen abtransportiert werden und die Kleidung und die Haut der Häftlinge wies noch Tage danach Verwesungsgeruch auf⁹⁶ – Zwangsarbeit aus der Kategorie der verbotenen Zwangsarbeit gewesen. Auch wurden zu anderen Gelegenheiten offenbar bereits beerdigte Leichen von serbischen Zivilisten ausgegraben, um sie auszutauschen, also de facto zu militärischen Zwecken. Zu solchen Zwecken dürften Häftlinge der Gegenseite nicht herangezogen werden. Manche Zeugen berichteten auch, dass die Wärter jedenfalls in Einzelfällen davon Bescheid gewusst hätten, so dass man auch hätte begründen können, dass über sie auch Avdović von den Vorgängen erfahren haben muss, dass sie ihrem Vorgesetzten Avdović hiervon entsprechend berichtet haben müssen. Tatsächlich wird einmal auch geschildert, dass ein Wächter der Verbringung der Opfer zur Zwangsarbeit (Ausgraben verwesender Leichen) durch Soldaten widersprochen hat, aber offenbar konnte er die Verbringung zur Zwangsarbeit nicht verhindern.⁹⁷ Insgesamt war die Beweislage, ob die Wärter in die verbotenen Formen der Zwangsarbeit involviert waren, ob sie davon wussten, ob auch Avdović davon informiert worden war, diffus.

⁹² Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, paras. 483 ff., 491-493 (bosnischer Originaltext).

⁹³ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, paras. 499 f. (bosnischer Originaltext).

⁹⁴ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, para. 503 (bosnischer Originaltext).

⁹⁵ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, para. 508 (bosnischer Originaltext).

⁹⁶ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, para. 509 (bosnischer Originaltext).

⁹⁷ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, para. 517 (bosnischer Originaltext).

Denn andere Zeugen berichteten, dass ihnen unbekannten Personen sie zur Zwangsarbeit des Leichenräumens abgeholt hätten. Die Wärter hätten sie nicht begleitet.⁹⁸ Das würde nun zu der Frage führen, wieso diese fremden Personen in das Gefängnis kommen und Häftlinge zur Arbeit herausholen konnten, zum Teil noch spät abends oder zu Beginn der Nacht, ohne dass das Gefängnispersonal auch nur nachgefragt hätte, wohin die ohnehin vom Tag erschöpften Gefangenen gebracht wurden.⁹⁹ Aber das ließ sich offenbar nicht klären.

Insgesamt sprachen die Beweise dafür, dass, auch wenn andere Personen die Häftlinge zu dieser demütigenden und gefährlichen Arbeit verbrachten, die Wächter durchaus wussten, dass den Häftlingen gefährliche Arbeit bevorstand, als sie sie aus den Zellen holten. Auch werden die Wächter den Leichengeruch in der Kleidung und am Körper der Häftlinge wahrgenommen haben, als sie zurückgebracht wurden. Die ehemaligen Häftlinge berichteten, dass diejenigen, die von den Leichenräumungseinsätzen zurückkamen, so nach verwesenden Körpern stanken, dass sie sich in den Zellen fast übergeben mussten.¹⁰⁰

Von einem ehemaligen Wärter stammt zudem die Aussage, dass alle Formen der Zwangsarbeit mit dem Kommandanten des Gefängnisses vereinbart worden wären; wobei dieser Zeuge aber auch leugnet, dass die Häftlinge gegen ihren Willen zur Arbeit geschickt worden wären.¹⁰¹ Die Beweislage zeigt, dass sich die Häftlinge für bestimmte Arbeiten durchaus freiwillig meldeten, vor allem zu Arbeiten außerhalb der Kaserne, um aus den Zellen herauszukommen und außerdem die Chance zu haben, dass ihnen jemand Brot zusteckt, da die Nahrung im Gefängnis nicht ausreichte und schlecht war.¹⁰²

Die ehemaligen Gefängniswärter, inklusive Ramiz Avdović, trugen dagegen vor, es hätte nur die für Häftlinge gebräuchlichen und erlaubten Verlade- und Reinigungsarbeiten im Gefängnis selbst bzw. im Umkreis des Gefängnisses gegeben. Man hätte niemals jemanden zu Zwangsarbeit außerhalb des Gefängnisses verbracht oder dafür hinausgelassen.¹⁰³

Angesichts dieses diffusen Aussagegemischs fehlten dem Gericht am Ende die notwendigen Beweise, um Ramiz Avdović mit den rechtswidrigen Zwangsarbeiten außerhalb des Gefängnisses in Verbindung zu bringen. Die Reinigungsarbeiten und Tätigkeiten innerhalb des Gefängnisses waren zulässige Arbeiten. Für die Vorfälle, in denen Inhaftierte in Bereiche außerhalb des Gefängnisses verbracht worden waren, gab es keine Beweise, dass der Angeklagte in irgendeiner Form hierin involviert gewesen wäre oder dass er für diese Anordnung zuständig gewesen wäre. Das Gericht kam daher zu

⁹⁸ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, para. 512 (bosnischer Originaltext).

⁹⁹ Vgl. die Vorfälle aus Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, paras. 513, 514, 516 (bosnischer Originaltext).

¹⁰⁰ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, para. 518 (bosnischer Originaltext).

¹⁰¹ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, para. 519 (bosnischer Originaltext).

¹⁰² Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, paras. 504, 510 (bosnischer Originaltext).

¹⁰³ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, para. 520 (bosnischer Originaltext).

dem Schluss, dass weder die Sachverständigen, die sich mit der in Dokumenten nachgewiesenen inneren Ordnung des Gefängnisses befasst hatten, noch die Zeugen in irgendeiner Form den Angeklagten Avdović mit den unzulässigen Formen der Zwangsarbeit in Verbindung gebracht hätten.¹⁰⁴ Nicht einmal eine Zustimmung des Angeklagten zum Einsatz der Häftlinge für diese Arbeit konnte nachgewiesen werden. Auch sah das Gericht in diesen Vorfällen der verbotenen Zwangsarbeit immer nur einmalige Vorfälle, die sich nicht wiederholten.¹⁰⁵ Man konnte Avdović also auch nicht vorwerfen, dass er zumindest nach dem ersten Mal Kenntnis von den rechtswidrigen Vorfällen hätte haben können, um diese in der Zukunft zu verhindern. Einen zweiten Vorfall gab es jeweils nicht mehr.¹⁰⁶

Insgesamt erhält man aus dem Urteil den Eindruck, als hätte der verstorbene Muderizović alle Entscheidungen in Bezug auf die rechtswidrige Zwangsarbeit getroffen und damit hierfür auch allein die Verantwortung getragen. Die Feststellungen der Kammer dazu, dass jeder Vorfall nur einmal vorkam, sind aber auch nicht ganz schlüssig, denn zumindest Leichenausgrabungen kamen mehrfach vor. Es traf zwar immer nur einzelne Gefangene und oft auch nachts, das heißt, wenn Avdović nicht im Haus war, aber es waren mehrere Vorfälle, nicht nur ein einzelner Vorfall.¹⁰⁷ Insgesamt fällt es an dieser Stelle schwer zu glauben, dass die Vorgesetzten von diesen Vorfällen nichts mitbekommen haben sollen, dass sie nicht einmal informiert wurden, zumal eine Wache bei einer Gelegenheit tatsächlich versucht hat, sich den Militärs zu widersetzen, damit diese keine Häftlinge für Ausgrabungen mitnahmen. Es fällt schwer zu glauben, dass die Leitung des Gefängnisses nicht hätte Vorkehrungen treffen können, um die nächsten Leichenausgrabungen zu verhindern. Eine andere Frage aber ist, ob Avdović das verhindern konnte oder nur Muderizović.

Das Urteil vermittelt auch den Eindruck, als wäre das Minenräumen im „Obstgarten“ mehr als einmal vorgekommen ist. Aber am Ende bleibt nur die Feststellung, dass das Gericht hier zu wenig aufklären konnte. Die Zeugenaussagen selbst waren verwirrend und widersprüchlich. Die Zeugen stellten einzelne Situationen sehr unterschiedlich dar und beantworteten insbesondere die Frage danach, welche Personen sie zur Zwangsarbeit abgeholt und begleitet hätten, unterschiedlich.¹⁰⁸ Es blieb daher insgesamt nur eine Zeugenaussage übrig, wonach Avdović einmal anwesend gewesen ist, als Häftlinge zur Arbeit abgeholt wurden (die Aussage des geschützten Zeugen „C“), doch die Kammer bemängelt insoweit, dass die Anklageschrift diesen Vorfall nicht hinreichend als verbotene Zwangsarbeit kennzeichnet. Das heißt, aus der Anklageschrift war nicht klar, ob die Arbeit, die von „C“ verrichtet wurde, zum Kreis der verbotenen Zwangsarbeiten gehörte.¹⁰⁹

¹⁰⁴ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, para. 528 (bosnischer Originaltext).

¹⁰⁵ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, para. 529 (bosnischer Originaltext).

¹⁰⁶ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, para. 531 (bosnischer Originaltext).

¹⁰⁷ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, paras. 533 f. (bosnischer Originaltext).

¹⁰⁸ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, para. 535 (bosnischer Originaltext).

¹⁰⁹ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, para. 537 (bosnischer Originaltext).

Insgesamt fehlte damit jeder Nachweis, dass Avdović von den verbotenen Zwangsarbeiten gewusst oder von den (nächtlichen) Verbringungen dazu in irgendeiner Form erfahren hätte.¹¹⁰ Die folgenden Randnummern dienen dann nur noch dazu, die weiteren Beweisangebote der Staatsanwaltschaft in diesem Punkt zu „zerpflücken“. Insbesondere konnten die Zeugen Avdović nur mit der Anordnung von erlaubten Reinigungstätigkeiten in der Kaserne in Verbindung bringen oder mit anderen zulässigen Arbeiten im Umkreis der Kaserne. Die Anklage war also in diesen Punkten sehr schlecht vorbereitet.¹¹¹

Es bleiben aber Fragen: Warum hat die Anklagebehörde diesen Teil der Vorwürfe gegen Avdović auf dieser dünnen Beweisbasis aufrechterhalten? Vielleicht hatte die Anklage damit gerechnet, dass sich die Vorwürfe der Zwangsarbeit dem zwischenzeitlich verstorbenen Angeklagten Muderizović zurechnen ließen, und im Wege eines Joint Criminal Enterprise II dann auch dem Angeklagten Avdović. Aber diese Option entfiel mit Muderizovićs Tod.

Weiterhin bleibt die Frage, wer nun eigentlich die verbotenen Zwangsarbeiten angeordnet hat. Kannten die Wärter die Militärs, die die Häftlinge nachts zum Ausgraben von Leichen abholten, wirklich nicht? Warum konnten sie nicht einmal die Einheiten benennen?

b) Iulian Nicolae Vintila

Weiterhin wird Iulian Nicolae Vintila von einem Anklagepunkt freigesprochen, bei dem das Gericht unsicher war, ob er als Täter hinreichend identifiziert werden konnte. Der einzige Zeuge bezeichnete beschrieb den Täter (einer schweren Misshandlung im Gefängnis) als eine Person, die zuerst Koch, dann Wärter gewesen war. Diese Beschreibung konnte auf Vintila zutreffen. Allerdings war der Zeuge vor der Hauptverhandlung verstorben und die Anklagebehörde hatte es zuvor versäumt, bei der Aufnahme der Zeugenaussage in den Ermittlungen eine Konfrontation der Verteidigung mit dem Zeugen zu ermöglichen, was das Gericht zum Anlass nahm darauf hinzuweisen, dass es so nun keine weiteren Anhaltspunkte hatte, die Glaubhaftigkeit der Aussage des verstorbenen Zeugen zu überprüfen. Die Aussage wurde zwar als Protokoll verlesen, aber es gab keine bestätigenden Beweise und mangels Konfrontation auch keine tiefergehende Prüfung der Glaubhaftigkeit der Aussage. Gleichzeitig war die Aussage nicht konkret genug, um den Angeklagten wirklich als Täter zu identifizieren. Das Gericht hatte insgesamt Skrupel, auf der Basis dieser einen Aussage wegen des konkreten Misshandlungsvorwurfs zu verurteilen.¹¹²

c) Rechtsgrundlagen im freisprechenden Teil

Der Freispruch erfolgte vom ursprünglich angeklagten Vorwurf eines Verbrechens nach Artikel 173 StGB BiH in Verbindung mit Artikel 180 Absatz 1 StGB BiH. Eine Umstellung der Vorwürfe auf die Rechtsgrundlagen des alten StGB SFRJ erfolgte insoweit nicht.

¹¹⁰ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, paras. 540 f. (bosnischer Originaltext).

¹¹¹ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, paras. 542 ff. (bosnischer Originaltext).

¹¹² Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Erstinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 12 Krl vom 26. Februar 2016, paras. 550 ff. (bosnischer Originaltext).

13. Gesamteindruck zum erstinstanzlichen Urteil

Insgesamt vermittelt das Urteil das Gefühl, dass zwar mit Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila durchaus Straftäter vor Gericht stehen, deren Verbrechen (insbesondere die eigenhändig begangenen Folterungen oder Misshandlungen bzw. die von Avdović sehenden Auges zugelassenen Misshandlungen) einer Aburteilung bedürfen, aber dass es noch viel wichtigere Personen gab, deren Verantwortung für alle weiteren Verbrechen hätte festgestellt werden müssen. Aber niemand der damals Involvierten nennt Namen.

III. Appellationsinstanz: Zweitinstanzliches Urteil Nr. Fall Nummer: S1 1 K 008241 16 Krž 7 vom 06. Oktober 2016

1. Urteilstenor

Die Appellationsinstanz erhält das Urteil der ersten Instanz in vollem Umfang aufrecht.

2. Rügen der Verteidigung

Die Rügen des Verteidigers des Angeklagten *Vintila* sind ab Rn. 17 wiedergegeben, aber nicht besonders detailliert, so dass die gerichtlichen Ausführungen nur schwer nachvollziehbar sind. Es geht einerseits um den Vorwurf, dass die Zeugen falsch über den Umfang ihres Aussageverweigerungsrecht belehrt worden wären und daher die Aussage verweigert hätten, was wiederum die Verteidigung um potentielle Zeugen gebracht hätte, und es geht um Fragen der tatsächlichen Identität von Urteil und Anklageschrift. Letzteres betraf zum einen die Beschreibung von Tathandlungen, zum anderen aber auch die Frage, ob das Urteil eigentlich die in der Anklageschrift aufgeworfenen Tatsachenfragen, vor allem die Frage, wie das Misshandlungssystem genau gefördert wurde, in welcher Funktion die Angeklagten handelten, etc. ..., aufklärt. Die Appellationsinstanz des Gerichts BiH macht mit all diesen Rügen kurzen Prozess, indem es wiederholt darauf verweist, dass sich die ursprüngliche Anklageschrift, auf die sich nach Ansicht des Gerichts die Mehrzahl der Rügen beziehen, im Laufe des Verfahrens stark verändert hätte, dass insbesondere der Vorwurf des JCE entfallen sei und dass eine Korrektur der sachlichen Darstellung im Detail keine wesentliche Abweichung des Urteils von den Vorgaben der Anklageschrift begründen würde.

Zum Befund, der Angeklagte Avdović hätte De-Facto-Kontrolle über die Wachen gehabt, trägt dessen Verteidigung weiterhin, dass kein Dokument diese Kommandantenverantwortung bzw. diese De-Facto-Kommandorolle Avdovićs belegt hätte, dass das gesamte Kommando mutmaßlich von Muderizović ausging und es unterhalb Muderizovićs Befehlsgewalt keine weitere gestufte Kontrolle oder Autoritätshierarchien gegeben hätte.¹¹³ Das Gericht lehnte jedoch den gesamten Begründungsgang der Verteidigung ab und führte aus, dass die Feststellung, ob Avdović De-Facto-Kontrolle und damit Vorgesetztenverantwortung hatte, unabhängig sei von der Feststellung, dass es eine untergeordnete Organisation der Militärpolizeieinheit gegeben hätte. Avdović konnte nach Ansicht des Gerichts auch ohne jede Unterorganisation in der dem Verstorbenen Muderizović

¹¹³ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Zweitinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 16 Krž 7 Krl vom 16. Oktober 2016, paras. 36-38.

unterstellten Einheit die Rolle eines De-Facto-Kommandanten ausüben, zumal alles darauf hindeutete, dass Muderizović ihm die entsprechenden Befugnisse gegeben hatte. Für die Kammer genügte damit der einfache Nachweis, dass Avdović eine entsprechende Autorität und Kommandoverantwortung und Kontrollmöglichkeiten hatte, ohne dass es ein organisatorisches Gefüge hätte geben müssen, aus dem diese Kommandoposition notwendigerweise entspringt.¹¹⁴

Weitere Rügen richten sich konkret gegen einzelne Vorfälle mit der Behauptung, diese seien auf der Basis der existierenden Zeugenaussagen nicht hinreichend belegt worden, was die Appellationskammer aber zurückweist.¹¹⁵

Insgesamt betont die Appellationskammer auch, dass sie die Sachverhaltsfeststellungen der ersten Instanz nicht leichthin in Abrede stellen wird, solange diese Feststellungen nachvollziehbar begründet wurden.¹¹⁶ Deswegen werden auch die anderen Verteidigungsrügen bzgl. der Tatsachenfeststellungen sämtlich zurückgewiesen, ebenso die von der Verteidigung geltend gemachten Vorwürfe, die Handlungen der Angeklagten seien als zu schwerwiegend beurteilt worden und hätten tatsächlich nicht das Niveau der unmenschlichen oder demütigenden Handlung erreicht. Für die Appellationskammer bestand kein Anlass, die ausführliche Begründung und Würdigung der Feststellungen und Beweise in der ersten Instanz insoweit anzutasten.¹¹⁷

3. Strafzumessungsrügen

Staatsanwaltschaft wiederum rügte die Strafzumessung und beantragte eine Verurteilung innerhalb des Normalstrafrahmens von Artikel 142 StGB BiH unter Absehen von einer besonderen Milderung des Strafrahmens, so dass die Strafe nicht mehr unterhalb des Niveaus der in Artikel 142 StGB vorgesehenen Mindeststrafe festgesetzt werden sollte. Die Rüge der Staatsanwaltschaft ist in vielen Punkten zutreffend. So rügt sie zutreffend, dass die in erster Instanz strafmildernd angeführte Tatsache, dass die Angeklagten nicht vorbestraft waren, sich vor Gericht korrekt verhalten hätten und dass seit der Tat viel Zeit vergangen sei, keine besonderen mildernden Umstände darstellten, die die Anwendung der Bestimmungen zur Milderung der Strafe rechtfertigen würden.¹¹⁸

Leider wies die Kammer diesen Vortrag ohne weitere Begründung zurück. Sie stellte nur fest, dass aus ihrer Sicht die erste Instanz hinreichend begründet hätte, warum sie eine Strafe unterhalb des Mindeststrafrahmens festsetzt. Mit den (korrekten) Rügen der Staatsanwaltschaft setzt sich die Appellationskammer de facto gar nicht auseinander, vor allem nicht mit der Rüge, dass keiner der Milderungsgründe Bestand haben dürfe und dass diese Gründe vor allem keine Begründung dafür

¹¹⁴ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Zweitinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 16 Krž 7 Krl vom 16. Oktober 2016, paras. 42-43.

¹¹⁵ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Zweitinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 16 Krž 7 Krl vom 16. Oktober 2016, paras. 48-49.

¹¹⁶ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Zweitinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 16 Krž 7 Krl vom 16. Oktober 2016, para. 61.

¹¹⁷ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Zweitinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 16 Krž 7 Krl vom 16. Oktober 2016, paras. 64 ff.

¹¹⁸ Sud BiH, *Prosecutor v. Ramiz Avdović und Iulian Nicolae Vintila*, Zweitinstanzliches Urteil: S1 1 K 008241 16 Krž 7 Krl vom 16. Oktober 2016, para. 77.

liefern, das gesetzliche Strafmindestmaß für Kriegsverbrechen zu unterschreiten. Die Appellationskammer zieht sich hinter das Strafzumessungsermessen der ersten Instanz zurück.

„81. Bei der Prüfung der Entscheidung über die strafrechtliche Sanktion [und] ausgehend von den vorgebrachten Appellationsrügen hat die Appellationskammer im Rahmen der Umstände, die die Art und die Höhe der Strafe beeinflusst haben (die erschwerenden und mildernden Umstände), festgestellt, dass das erstinstanzliche Gericht den Grad der Schuld der Angeklagten unter Berücksichtigung des Strafrahmens, der für die betreffende Straftat vorgeschrieben ist, sowie die Schwere der begangenen Straftaten, die nach Ansicht dieser Kammer hinsichtlich der Natur der vorgenommenen Handlungen und der daraus resultierenden Folgen nicht in die Kategorie der schwersten Straftaten dieser Art fallen, geprüft und erläutert hat.

82. Angesichts der vorstehenden Ausführungen stellt diese Kammer fest, dass die erstinstanzliche Kammer entgegen dem Beharren der Appellationsrüge der Staatsanwaltschaft in Richtung einer strengeren Bestrafung und [dem Beharren der Appellationsrüge] der Verteidigung in Richtung einer mildernden Bestrafung bzw. eines vollständigen Freispruchs von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit eine angemessene Entscheidung über die Strafe getroffen hat, wobei die erschwerenden und mildernden Umstände [und] die Teilnahme und die Rolle der Angeklagten bei der Begehung der Straftat korrekt bewertet wurden, und dass die genannte Strafe zur Schwere der Straftat proportional ist und dass durch diese Strafe der Zweck der Bestrafung gemäß Artikel 33 StGB SFRJ erfüllt wird.“

„83. In dieser Hinsicht hat die erstinstanzliche Kammer unter Berücksichtigung aller mildernden Umstände auf der Seite beider Angeklagter, ohne dass sie einen erschwerenden Umstand [auf der Seite der Angeklagten] gefunden hätte, richtig festgestellt, dass sie in ihrer Gesamtheit besonders mildernde Umstände darstellen, und] dementsprechend liegen die gegen den Angeklagten Ramiz Avdović verhängte Freiheitsstrafe von 3 (drei) Jahren und gegen den Angeklagten Iulian Nicolae Vintila verhängte Freiheitsstrafe von 2 (zwei) Jahren unter dem gesetzlich vorgeschriebenen Minimum und diese Strafen entsprechen der Schwere der Straftat und dem Grad der Schuld, und durch sie wird der Zweck der Bestrafung, sowohl der besonderen als auch der allgemeinen Prävention mit Sicherheit erreicht.“

Traurig ist an diesen Ausführungen, dass das Appellationsgericht von vornherein so tut, als gäbe es gar nichts zu den gewählten Strafmilderungs- oder Strafschärfungsgründen zu diskutieren, als gäbe es keine Argumente oder Maßstäbe, anhand derer man diskutieren könnte, ob ein Milderungsgrund überhaupt sinnvoll oder zulässig ist oder welche Milderungsgründe eigentlich das Gewicht eines besonderen Milderungsgrundes erreichen, damit die Strafe den Mindeststrafrahmen unterschreiten darf. Die Appellationskammer tut so, als gäbe es einfach nichts an Inhalt, mit dem sie sich auseinandersetzen könnte. Dabei hatten die Parteien, hier vor allem die Staatsanwaltschaft, treffende Argumente zum Umgang mit den Strafzumessungserwägungen vorgebracht, mit denen man sich hätte auseinandersetzen können. Die Rügen werden nur „beiseite gewischt“. De facto wird hier der Staatsanwaltschaft rechtliches Gehör verwehrt – und zwar in systematischer Form.